

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 19. April 2021
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	35	Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD)	67, 68
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	49	Herbrand, Markus (FDP)	6
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	11, 28	Herbst, Torsten (FDP)	87
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	48	Herzog, Gustav (SPD)	88
Brandner, Stephan (AfD)	36	Höchst, Nicole (AfD)	41
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	12	Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP)	29
Buchholz, Christine (DIE LINKE.)	13	Hohmann, Martin (AfD)	51
Dassler, Britta Katharina (FDP)	37	Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	42, 43
De Masi, Fabio (DIE LINKE.)	62	Jensen, Gyde (FDP)	21
Dehm, Diether, Dr. (DIE LINKE.)	63	Kessler, Achim, Dr. (DIE LINKE.)	69, 70
Dürr, Christian (FDP)	14, 38	Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	30
Föst, Daniel (FDP)	15	Keuter, Stefan (AfD)	71, 72
Fricke, Otto (FDP)	39	Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	89
Friesen, Anton, Dr. (AfD)	40	Klein, Karsten (FDP)	7, 52, 53
Frohnmaier, Markus (AfD)	97, 98, 99, 100	Kober, Pascal (FDP)	73
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	95, 96	Köhler, Lukas, Dr. (FDP)	8, 44
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	64, 65	Korte, Jan (DIE LINKE.)	94
Grundl, Erhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1, 2, 3, 4	Kraft, Rainer, Dr. (AfD)	74
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	16	Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	90
Hanke, Reginald (FDP)	66	Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	59
Haug, Jochen (AfD)	17, 18, 19, 20	Lambsdorff, Alexander Graf (FDP)	75
		Lazar, Monika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	22, 23

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Lechte, Ulrich (FDP)	31	Schäffler, Frank (FDP)	9, 10
Liebich, Stefan (DIE LINKE.)	76	Sommer, Helin Evrim (DIE LINKE.)	27
Link, Michael Georg (FDP)	101	Strasser, Benjamin (FDP)	57, 58
Magnitz, Frank (AfD)	91	Stumpp, Margit (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	46, 93
Martens, Jürgen, Dr. (FDP)	77, 78, 79	Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.)	60
Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.)	32, 33	Tatti, Jessica (DIE LINKE.)	50
Neumann, Martin, Dr. (FDP)	45, 80	Troost, Axel, Dr. (DIE LINKE.)	81
Pasemann, Frank (fraktionslos)	5, 24	Ullmann, Andrew, Dr. (FDP)	82
Pflüger, Tobias (DIE LINKE.)	54	Wagner, Andreas (DIE LINKE.)	83
Remmers, Ingrid (DIE LINKE.)	25	Weeser, Sandra (FDP)	84
Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	26, 92	Zickenheiner, Gerhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	47, 61
Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	34	Zimmermann, Pia (DIE LINKE.)	85, 86
Sauter, Christian (FDP)	55, 56		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes	Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes
Grundl, Erhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 1, 2	Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 21
Pasemann, Frank (fraktionslos) 3	Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP) 22
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 23
Herbrand, Markus (FDP) 4	Lechte, Ulrich (FDP) 23
Klein, Karsten (FDP) 5	Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.) 24, 25
Köhler, Lukas, Dr. (FDP) 9	Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 25
Schäffler, Frank (FDP) 9, 10	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat	Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 26
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 11	Brandner, Stephan (AfD) 28
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 11	Dassler, Britta Katharina (FDP) 28
Buchholz, Christine (DIE LINKE.) 12	Dürr, Christian (FDP) 29
Dürr, Christian (FDP) 12	Fricke, Otto (FDP) 29
Föst, Daniel (FDP) 13	Friesen, Anton, Dr. (AfD) 30
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.) 14	Höchst, Nicole (AfD) 31
Haug, Jochen (AfD) 14, 15	Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 33
Jensen, Gyde (FDP) 15	Köhler, Lukas, Dr. (FDP) 34
Lazar, Monika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 17, 18	Neumann, Martin, Dr. (FDP) 35
Pasemann, Frank (fraktionslos) 18	Stumpp, Margit (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 35
Remmers, Ingrid (DIE LINKE.) 19	Zickenheiner, Gerhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 36
Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 20	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
Sommer, Helin Evrim (DIE LINKE.) 21	Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 37

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales		
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.) 38	Martens, Jürgen, Dr. (FDP) 58, 59	
Tatti, Jessica (DIE LINKE.) 39	Neumann, Martin, Dr. (FDP) 59	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung		
Hohmann, Martin (AfD) 40	Troost, Axel, Dr. (DIE LINKE.) 60	
Klein, Karsten (FDP) 40, 41	Ullmann, Andrew, Dr. (FDP) 61	
Pflüger, Tobias (DIE LINKE.) 42	Wagner, Andreas (DIE LINKE.) 61	
Sauter, Christian (FDP) 43	Weeser, Sandra (FDP) 62	
Strasser, Benjamin (FDP) 44	Zimmermann, Pia (DIE LINKE.) 62, 63	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft		
Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 45	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur	
Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.) 46	Herbst, Torsten (FDP) 64	
Zickenheiner, Gerhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 47	Herzog, Gustav (SPD) 64	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit		
De Masi, Fabio (DIE LINKE.) 48	Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 65	
Dehm, Diether, Dr. (DIE LINKE.) 49	Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 66	
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.) 50, 51	Magnitz, Frank (AfD) 67	
Hanke, Reginald (FDP) 52	Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 67	
Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD) 52, 53	Stumpp, Margit (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 68	
Kessler, Achim, Dr. (DIE LINKE.) 54, 55	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	
Keuter, Stefan (AfD) 56	Korte, Jan (DIE LINKE.) 68	
Kober, Pascal (FDP) 57	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
Kraft, Rainer, Dr. (AfD) 57	Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 69, 70	
Lambsdorff, Alexander Graf (FDP) 57	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Liebich, Stefan (DIE LINKE.) 58	Frohmaier, Markus (AfD) 70, 71	

Seite

Link, Michael Georg (FDP) 72

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter
Erhard Grundl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Klauseln bezüglich der Mitwirkungsrechte des Leihgebers enthielten die 2015 durch Prinz Georg Friedrich von Preußen gekündigten Leihverträge mit der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg (bitte ggf. auch solche Klauseln aufführen, aus denen sich Einflussmöglichkeiten auf die Geschichtsdarstellung ableiten ließen)?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters vom 22. April 2021

Die Leihverträge zwischen der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin Brandenburg und dem Haus Hohenzollern enthielten im Hinblick auf Mitwirkungsrechte des Verleihers ausschließlich für den Leihverkehr übliche Regelungen. Dazu zählten Ansprüche des Leihgebers auf einen Bericht über den Zustand der Leihgaben sowie Ansprüche auf Zugänglichmachung der Leihgaben. Ferner war geregelt, dass Reproduktionen der Leihgaben zu anderen als wissenschaftlichen Zwecken vorab mit dem Verleiher abzusprechen seien. Weitergabe und Nutzung von Leihgaben zu anderen als musealen Zwecken bedurften der Zustimmung des Leihgebers. Darüber hinaus enthielt einer der Leihverträge eine Regelung, wonach der Verleiher über Restaurierungen der Leihgaben zu entscheiden habe.

2. Abgeordneter
Erhard Grundl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Trifft nach Ansicht der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien und der ihr nachgeordneten in die Restitutionsverhandlungen für den gesamten Verhandlungszeitraum von 2014 bis Juli 2019 involvierten Einrichtungen, die Darstellung in der gemeinsamen Pressemitteilung mit Vertretern der öffentlichen Hand zum Stand der Gespräche zwischen dem Haus Hohenzollern und der öffentlichen Hand (vom 24. Juli 2019) zu, in der die Verhandlungsführer der Familie Hohenzollern erklärten, man habe „zu keinem Zeitpunkt einen kuratorischen oder inhaltlichen Einfluss auf die Präsentation von Sammlungen und Ausstellungen in öffentlichen Museen verfolgt (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 19/23047)?

3. Abgeordneter
Erhard Grundl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wenn ja, wie erklärt die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, dass mehrere behördeninterne Aktenvermerke solche Mitwirkungsforderungen des Hauses Hohenzollern bei der Geschichtsdarstellung dokumentiert und sie als problematisch und als seitens der öffentlichen Hand nicht zustimmungsfähig eingeschätzt haben (z. B. Interne Stellungnahme der Stiftung Preussische Schlösser und Gärten, des Deutschen Historischen Museums, der Stiftung Preußischer Kulturbesitz an die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien zum Vermerk des Hauses Hohenzollern vom 28. April 2017; Protokoll über das Chefgespräch am 14. Mai 2019 zum Thema Hohenzollern bei der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien)?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters vom 22. April 2021

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des engen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Darstellung in der Pressemitteilung trifft insofern zu, als die Vertreter der Familie Hohenzollern in der bislang letzten Verhandlungsrunde mit den Beteiligten der öffentlichen Hand am 24. Juli 2019 zum Ausdruck gebracht haben, das Haus Hohenzollern habe zu keinem Zeitpunkt einen kuratorischen oder inhaltlichen Einfluss auf die Präsentation von Sammlungen und Ausstellungen in öffentlichen Museen angestrebt. Ob und in welchem Umfang eine Beteiligung des Hauses Hohenzollern bei der Präsentation von Sammlungsobjekten angemessen und sinnvoll sei, wurde von den beteiligten Vertretern der öffentlichen Hand sowohl in Vorbereitung dieser Verhandlungsrunde als auch in der Vergangenheit wiederholt beraten (siehe Antwort der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen 2 bis 4 auf Bundestagsdrucksache 19/24261).

Dies erklärt, weshalb das Thema in rein internen Vermerken und Stellungnahmen der Beteiligten der öffentlichen Hand behandelt worden ist.

4. Abgeordneter
Erhard Grundl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wurde nach Einschätzung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien mit der Presseerklärung vom 24. Juli 2019 auch die von Vertretern des Hauses Hohenzollern in § 10 des am 24. Juli 2019 diskutierten Vertragsentwurfs eingearbeitete Forderung nach „institutionalisierte(r) Mitwirkung des Hauses Hohenzollern“ bei allen „Einrichtungen der öffentlichen Hand, die Dauerleihgaben des Hauses Hohenzollern erhalten“ zurückgezogen, oder bezieht sich die Rücknahme nur auf den enger gefassten Begriff der kuratorischen und inhaltlichen Einflussnahme?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters vom 22. April 2021

In der letzten Verhandlungsrunde am 24. Juli 2019 hat der Vertreter des Hauses Hohenzollern die in Frage 2 wiedergegebene Erklärung abgegeben. Diese Erklärung auszulegen und zu bewerten, ist nicht eine alleinige Angelegenheit des Bundes, sondern aller an den bisherigen Verhandlungen Beteiligten der öffentlichen Hand. Da aber der Verhandlungsprozess seit Juli 2019 pausiert, gibt es dazu bisher keine abgestimmte Einschätzung.

5. Abgeordneter **Frank Pasemann** (fraktionslos) Wie hoch belief sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Förderung im Rahmen der 51. Förderrunde der sogenannten Künstlerinnen- und Künstlerförderung der Initiative Musik, welche von dem Künstler Danger Dan zur Kofinanzierung einer Albumproduktion, einer Konzerttour und begleitender Promotion- und Marketingmaßnahmen (siehe dazu Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 19/28338) beantragt wurde, und wie hoch belief sich die bewilligte Förderung?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters vom 22. April 2021

In der 51. Förderrunde der sogenannten Künstlerinnen- und Künstlerförderung der Initiative Musik wurden insgesamt 4,9 Mio. Euro für 255 Projekte ausgereicht. Für das beantragte Projekt zur Kofinanzierung einer Albumproduktion, einer Konzerttour und begleitender Promotion- und Marketingmaßnahmen wurden dem Künstler Danger Dan Fördermittel i. H. v. 30.000 Euro bewilligt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

6. Abgeordneter
Markus Herbrand
(FDP)
- Welche Gründe sprechen nach Kenntnis der Bundesregierung dafür bzw. dagegen, den in § 92a Absatz 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes seit 2008 unveränderten verankerten Zinssatz, mit dem bei der staatlichen Förderung für den Erwerb und die Finanzierung einer selbstgenutzten Immobilie (Wohn-Riester) der Gesamtbetrag aus dem Wohnförderkonto mit 2 Prozent pro Jahr verzinst bzw. erhöht wird, an einen marktüblichen Zinssatz anzupassen, wodurch aus meiner Sicht sowohl auf die veränderten Rahmenbedingungen, die sich aus dem anhaltenden Niedrigzinsumfeld und der Nullzinspolitik der Europäischen Zentralbank ergeben, Rechnung getragen werden könnte als auch die Steuerlast für die Nutzerinnen und Nutzer im Alter reduziert würde, und wie stellt sich die Nutzung der Wohn-Riester im Hinblick auf die Anzahl der abgeschlossenen Verträge, der Höhe der staatlichen Ausgaben in Euro, dem durchschnittlichen Volumen der Wohnförderkonten in Euro im Zeitverlauf der letzten fünf Jahre jeweils dar (bitte tabellarisch darstellen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 19. April 2021

Während auf den Erhalt einer lebenslangen monatlichen Rentenleistung abzielende „Riester“-Sparer über ihr Altersvorsorgekapital förderunschädlich erst mit bzw. ab Beginn der regulären Auszahlungsphase verfügen können, kann über das in einer selbst genutzten Immobilie gebundene Altersvorsorgekapital im Rahmen des sogenannten „Wohn-Riesters“ bereits vorher verfügt werden. Die Erhöhung des sich aus dem Wohnförderkonto ergebenden Gesamtbetrags um jährlich 2 Prozent ist als Ausgleich für diese vorzeitige Nutzung des Altersvorsorgekapitals sowie für eine angleichende steuerliche Behandlung im Verhältnis zu anderen Altersvorsorgeanlagemöglichkeiten im Rahmen der „Riester“-Förderung gedacht; hierbei handelt es sich um einen pauschalierten Wert.

Würde dieser Wert regelmäßig an die veränderlichen Rahmenbedingungen des Kapitalmarktes in Form einer Koppelung an das marktübliche Zinsniveau angepasst werden, hätte dies zur Folge, dass Änderungen für alle bestehenden Wohnförderkonten bei Änderung des in Bezug genommenen Zinssatzes und damit zu einem variablen Zeitpunkt erforderlich wären. Änderungen könnten dabei Absenkungen, aber auch Anhebungen des Zinssatzes sein. Eine entsprechend ausgestaltete Anpassung erscheint daher weder aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen noch aus Sicht der Sparerinnen sinnvoll.

Zu der tatsächlichen Nutzung der Möglichkeit, das angesparte Altersvorsorgekapital aus einem bereits bestehenden Altersvorsorgevertrag förderunschädlich für eine selbstgenutzte Immobilie zu entnehmen (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag) bzw. durch einen „Wohn-Riester“-Vertrag

Tilgungsleistungen für ein Darlehen staatlich fördern zu lassen, liegen im Vergleich zu den insgesamt abgeschlossenen Verträgen, im Hinblick auf die Höhe der staatlichen Ausgaben sowie das durchschnittliche Volumen der Wohnförderkonten keine Angaben vor.

7. Abgeordneter
Karsten Klein
(FDP)
- Welche Volumina sind im Zusammenhang mit dem vom Koalitionsausschuss am 3. Juni 2020 vorgelegten Konjunkturpaket bisher für die 28 Maßnahmen mit den höchsten Mittelabflüssen abgeflossen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 24 auf Bundestagsdrucksache 19/25435)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 16. April 2021

Das vom Koalitionsausschuss am 3. Juni 2020 vorgelegte Konjunkturprogramm kommt bei den Haushalten und Unternehmen an und sorgt dafür, dass die Wirtschaft stabilisiert wird und Unternehmen und Beschäftigte möglichst gut durch die Krise kommen.

Die im Konjunkturprogramm enthaltenen steuerlichen Maßnahmen wurden bereits im Juli 2020 umgesetzt und konnten ihre Wirkung im Jahresverlauf 2020 entfalten. Darunter fällt etwa die temporäre Senkung der Umsatzsteuer zur Stärkung der Kaufkraft mit einem Volumen von insgesamt 19,6 Mrd. Euro. Hinzu schlagen im Jahr 2020 die Zahlung eines Kinderbonus in Höhe von 300 Euro pro Kind mit einem Gesamtvolumen von 5,5 Mrd. Euro sowie die Erweiterung des steuerlichen Verlustrücktrags mit einem Gesamtvolumen von 4,1 Mrd. Euro zu Buche. Zusammen mit der temporären degressiven Abschreibungsmöglichkeit wurden so Unternehmen merklich entlastet und gezielte Investitionsanreize gesetzt. Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen und privaten Haushalten führen zu Mindereinnahmen im Bundeshaushalt und ziehen keine Mittelabflüsse im Bundeshaushalt nach sich. Sie sind aufgrund ihrer Entlastungswirkung für Unternehmen und private Haushalte ein hochwirksames Instrument zur Stabilisierung und Anregung des Konsums. Zur Abschätzung der Mindereinnahmen steuerlicher Maßnahmen des Konjunkturprogramms wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 24 auf Bundestagsdrucksache 19/25435 verwiesen.

Um Unternehmen während der Corona-Krise noch gezielter und wirksamer zu unterstützen, hat die Bundesregierung bestehende Förderprogramme an die Gegebenheiten der außergewöhnlichen Situation angepasst und weitere Förderprogramme aufgelegt. Im Jahr 2020 ist für diese Programme – über die oben genannten steuerlichen Maßnahmen hinaus – ein Mittelabfluss von insgesamt über 25 Mrd. Euro zu verzeichnen (siehe Tabelle unten).

Mit Zuweisungen an Sondervermögen in Höhe von knapp 30 Mrd. Euro im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets hat die Bundesregierung Finanzmittel langfristig bereitgestellt. Das betrifft die Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ (rd. 26,2 Mrd. Euro), „Kinderbetreuungsausbau“ (500 Mio. Euro), „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ (1,5 Mrd. Euro), „Digitale Infrastruktur“ (500 Mio. Euro). Diese Mittel, gerade

auch die des Zukunftspakets des Konjunkturprogramms, schaffen Planungssicherheit für längerfristige Projekte und tragen damit wesentlich zur Stabilisierung der Wirtschaft bei. Darüber hinaus schaffte die Ausbringung von Verpflichtungsermächtigungen für weitere Maßnahmen im Rahmen des Konjunkturprogramms, bspw. in Höhe von je 1 Mrd. Euro für Künstliche Intelligenz und Quantentechnologie, Planungssicherheit für viele weitere längerfristige Projekte, die die deutsche Wirtschaft zukunftsfest machen. Da es für die betreffenden Maßnahmen im Normalfall wesentlicher konzeptioneller Vorarbeiten bedarf, ist bei diesen Maßnahmen des Konjunkturprogramms zunächst nur mit einem geringen Mittelabfluss zu rechnen.

Die Bundesregierung hat über die Maßnahmen des Konjunkturprogramms hinaus massive Hilfen für Beschäftigte und Unternehmen auf den Weg gebracht. Mit der Soforthilfe wurden etwa 1,8 Millionen Anträge mit einem Volumen von etwa 13,6 Mrd. Euro bewilligt. Zudem wurden im Rahmen der Überbrückungshilfe (I und II) für Unternehmen, (Solo-)Selbstständige und Angehörige der freien Berufe (ohne Corona-Überbrückungshilfe für Profisportvereine sowie Zuschüsse für die gemeinnützige Trägerlandschaft der Kinder- und Jugendhilfe) bislang etwa 3,8 Mrd. Euro ausgezahlt. Im Rahmen der November- und Dezemberhilfe wurden bislang über 10 Mrd. Euro ausgezahlt. Hinzu kommen weitere Hilfen im Rahmen der Überbrückungshilfe III mit einem Volumen von etwa 3,1 Mrd. Euro. Auch wurden bereits über 850 Mio. Euro Neustarthilfe für fast 150.000 Soloselbstständige ausgezahlt. Darüber hinaus hat der Wirtschaftsstabilisierungsfonds 17 Stabilisierungsmaßnahmen für 15 Unternehmen mit einem Gesamtvolumen von etwa 8,5 Mrd. Euro beschlossen und vertraglich vereinbart.

Außerdem unterstützt der Bund die Unternehmen durch das Kurzarbeitergeld, mit KfW-Krediten und durch umfangreiche Steuererleichterungen. Insgesamt wurden bis Ende März 2021 rund 30 Mrd. Euro Kurzarbeitergeld ausgezahlt. Im Rahmen des KfW-Sonderprogramms sind Liquiditätshilfen mit einem Volumen von etwa 49,6 Mrd. Euro für mehr als 125.000 Unternehmen bereitgestellt worden. Neben den KfW-Hilfen wurden untergesetzliche steuerliche Erleichterungen (darunter Stundungen von Steuerzahlungen, Anpassung und Erstattung von Vorauszahlungen, Aussetzen von Vollstreckungsmaßnahmen) bei den von den Ländern im Auftrag des Bundes verwalteten Gemeinschaftsteuern bis zum 31. März 2021 in Höhe von ca. 89 Mrd. Euro in Anspruch genommen. Durch die Fälligkeitsverschiebung der Einfuhrumsatzsteuer mit einem Verschiebungseffekt in Höhe von rund 5 Mrd. Euro wurde die Liquidität von Handelsunternehmen gestärkt.

Nicht zuletzt wurden bereits in dem vor der Corona-Pandemie verabschiedeten Bundeshaushalt 2020 zusätzliche Mittel in Höhe von 3 Mrd. Euro für Investitionen bereitgestellt und weitere 3 Mrd. Euro an Verpflichtungsermächtigungen ausgebracht. Damit konnte eine Vielzahl von Vorhaben initiiert werden, die erst nach ihrer Realisierung zu signifikanten Abflüssen führen werden. Unabhängig davon sind bis Ende 2020 rund 2,2 Mrd. Euro abgeflossen.

Die Betrachtung des Mittelabflusses aus dem Bundeshaushalt zur Bestimmung eines von dem Konjunktur- und Zukunftspaket ausgehenden konjunkturellen Stimulus ist konzeptionell unzureichend und aus verschiedenen Gründen mit Problemen behaftet. So beinhaltet das Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket verschiedene Instrumente, für die ein Mittelabfluss nicht sinnvoll zu quantifizieren ist. Entweder führen Maßnahmen nicht unmittelbar zu Mittelabflüssen aus dem Bundeshaus-

halt (z. B. Kurzarbeitergeld) oder es handelt sich um Maßnahmen, die als Kredit-Sonderprogramme der KfW ausgestaltet sind, für die der Bund eine Garantie im Schadensfall übernimmt. Hier ist der Mittelabfluss kein geeigneter Indikator für die Inanspruchnahme und Wirksamkeit der Maßnahme. Auch ist die Nennung eines Mittelabflusses in jenen Fällen kaum möglich, in denen zur haushaltsrechtlichen Umsetzung der Maßnahmen bereits bestehende Titel im Haushalt aufgestockt wurden. Der Anteil der Mittelabflüsse, der auf die Umsetzung der Maßnahmen des Konjunkturpakets zurückzuführen ist, lässt sich hierbei in einigen Fällen nicht gesondert feststellen.

Unter Beachtung der oben genannten konzeptionellen Beschränkungen und Probleme einer solchen Betrachtung gehen Mittelabflüsse aus dem Bundeshaushalt für das Jahr 2020 aus der Anpassung bestehender Förderprogramme für Unternehmen und neu aufgelegten Förderprogrammen im Rahmen des Konjunkturprogramms aus der folgenden Tabelle hervor. Weitere Mittelabflüsse seit dem 1. Januar 2021 sind dabei nicht berücksichtigt.

Mittelabflüsse des Konjunkturprogramms per 31.12.2020¹		
Ziffer KoaA-Eckpunktmapier	Name im Eckpunktmapier des Koalitionsausschusses vom 3. Juni 2020	Ist 2020 (in Mio. Euro)
2	„Sozialgarantie“, Stabilisierung GKV und Pflegeversicherung	5.350,0
3	Stabilisierung EEG-Umlage ab 2021	Entfällt für 2020.
10	Vorziehen von Investitionen	2.243,8
13	Überbrückungshilfe (einschließlich Corona-Überbrückungshilfe für Profisportvereine sowie Zuschüsse für die gemeinnützige Trägerlandschaft der Kinder- und Jugendhilfe)	3.988,5
16	Programmpaket zur Milderung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Kulturbereich	997,6
17	Maßnahmen Erhalt und nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes	100,4
19	Kommunaler Solidarpakt 2020	6.134,0
20	Förderprogramme der nationalen Klimaschutzinitiative	Mittel stehen weiterhin voll im EKF zur Verfügung.
22	ÖPNV-Regionalisierungsmittel	2.500,0 ²
23	Mittel für Sportstätten	1,5
27	Kapazitätsausbau Kindergärten, Kitas und Krippen	Zuweisung an das Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“: 500,0
28	Ausbau Ganztagschulen und Ganztagsbetreuung und Digitalpakt Schule (IT-Administratoren)	Zuweisung an das Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“: 1.500,0 Zuweisung an das Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“: 500,0
30	Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“	24,6
31	Aufstockung der GRW ³	50,0 ²

Mittelabflüsse des Konjunkturprogramms per 31.12.2020 ¹		
Ziffer KoaA-Eck- punkt Papier	Name im Eckpunkt Papier des Koalitionsausschusses vom 3. Juni 2020	Ist 2020 (in Mio. Euro)
33	Unterstützung außeruniversitärer Forschungs- organisationen	245,6
34	Ausweitung projektbezogener Forschung	3,4 ²
35 b)	Innovationsprämie Elektrofahrzeuge	412,9
35 c)	Zukunftsinvestitionen der Fahrzeughersteller und der Zulieferindustrie	86,0
35 d)	Flottenaustauschprogramm „Sozial & Mobil“	Mittel stehen weiterhin voll im EKF zur Verfügung.
35 f)	Ausbau Ladesäuleninfrastruktur, Förderung von Forschung und Entwicklung im Bereich der Elektro- mobilität, Batteriezellfertigung	15,1 ²
35 h)	Verbesserung Mobilfunk-Empfang entlang der Schienenwege ⁴	–
35 i)	„Bus- und LKW-Flotten-Modernisierungs-Programm“	Mittel stehen weiterhin voll im EKF zur Verfügung.
35 k)	Stärkung Schifffahrt als klimafreundliches Verkehrs- mittel	Mittel sind im Bundeshaus- halt 2021 veranschlagt bzw. nicht aus den bestehenden Ansätzen extrahierbar.
35 l)	Flottenerneuerung Luftfahrt	0,1
36	Nationale Wasserstoffstrategie	0,4
37	Außenwirtschaftliche Partnerschaften Wasserstoff	0,1
39	CO ₂ -Gebäudesanierungsprogramm sowie Klima- anpassung in sozialen Einrichtungen	495,3 ²
41	Onlinezugangsgesetz	26,8 ²
48	Förderung Modellprojekte Smart Cities	Anteil an aufgestocktem Titel nicht extrahierbar.
52	Inländische Medizinproduktion	41,7
53	Sonderprogramm Impfstoffentwicklung	717,5
55	Investitionsförderprogramm für den Stallumbau	0,03
57	Internationale Pandemiebekämpfung	1.550,0 ²

Anmerkungen zur Tabelle:

¹ Die Betrachtung des Mittelabflusses zur Bestimmung eines vom Konjunkturprogramm ausgehenden Impulses für private Haushalte und Unternehmen ist konzeptionell unzureichend, da das Konjunkturprogramm verschiedene Instrumente beinhaltet, für die ein Mittelabfluss nicht sinnvoll zu quantifizieren ist. So führen unter anderem die umfassenden steuerlichen Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen und privaten Haushalten nicht zu Mittelabflüssen, sondern zu Mindereinnahmen im Bundeshaushalt. Mittelabflüsse des Jahres 2021 werden nicht berücksichtigt.

² Im Vergleich zu den in der Tabelle der Bundestagsdrucksache 19/25435, Frage 24 ausgewiesenen Mittelabflüssen ergibt sich aufgrund unterschiedlicher Abgrenzungen eine negative Differenz. Während in der Tabelle der Bundestagsdrucksache 19/25435, Frage 24 der Mittelabfluss der Gesamttitel der Maßnahme ausgewiesen wurde, bezieht sich die aktuelle Aufstellung auf den nun verfügbaren Mittelabfluss der ausschließlich auf die Maßnahme des Konjunkturpaktes entfallenden Teilbetrages bei dem jeweiligen Titel.

³ Die zusätzlichen Mittel aus dem 2. Nachtragshaushalt 2020 i. H. v. 250 Mio. Euro konnten aufgrund der erforderlichen Planungs- und Bewilligungsverfahren nicht rechtzeitig gebunden werden und demnach in 2020 nicht vollständig abfließen. Die zusätzlichen Mittel wurden dennoch zu 20 Prozent in Anspruch genommen.

⁴ Die Ist-Ausgaben dieser Maßnahme wurden aus dem Gesamttitel-Ist abgeleitet. Dabei wurde unterstellt, dass rechnerisch zunächst die regulären Mittel verausgabt wurden. Die nicht verausgabten Mittel stehen in Form von Ausgaberesten bei kassenmäßiger Einsparung im Einzelplan 12 auch im Jahr 2021 zur Verfügung.

8. Abgeordneter
Dr. Lukas Köhler
(FDP)
- Kann die Bundesregierung ausschließen, dass die von der EU-Kommission vorgeschlagenen Grenzwerte im delegierten Rechtsakt zur EU-Taxonomie für nachhaltige Finanzierung den Transformationsprozess zu einer klimafreundlichen Wirtschaft aufhalten, indem sie den Umstieg von Kohle auf Gas und Wasserstoff erschweren und womöglich damit einen längeren Betrieb von Kohlekraftwerken befördern, und wenn nein, welche konkreten Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um in den Verhandlungen im Rat auf eine Anpassung der Grenzwerte hinzuwirken?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 21. April 2021

Die Bundesregierung kann derzeit noch nicht abschließend beurteilen, wie sich die Anwendung der technischen Prüfkriterien des delegierten Rechtsaktes zur Bestimmung, unter welchen Bedingungen eine Wirtschaftstätigkeit im Sinne der Taxonomie-Verordnung wesentlich zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel beiträgt, auf die entsprechenden Wirtschaftszweige sowie auf Investitionsentscheidungen auswirken wird. Auch Auswirkungen auf Finanzierungsbedingungen und -möglichkeiten kann es geben – dies ist mit der Taxonomie auch beabsichtigt. Dies betrifft auch Investitionsentscheidungen, die für die Dekarbonisierung des Energiesektors notwendig sind. Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, dass die EU-Taxonomie einen positiven Beitrag zur deutschen Energiewende und zur Erreichung der deutschen und europäischen Klimaziele leisten kann. Insbesondere die bessere Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte, die auch über eine klare Definition von nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten erreicht wird, kann dabei helfen.

Bei einem delegierten Rechtsakt sind keine Verhandlungen im Rat vorgesehen. Die Bundesregierung bringt sich über die gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomieverordnung) eingerichtete Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten mit Anmerkungen zu den Entwürfen der Europäischen Kommission ein.

Der delegierte Rechtsakt kann nur in Kraft treten, wenn das Europäische Parlament oder der Rat innerhalb der im Gesetzgebungsakt festgelegten Frist keine Einwände erhebt. Der Rat entscheidet für diesen Zweck mit qualifizierter Mehrheit. Die Taxonomieverordnung sieht eine Frist von vier Monaten, um zwei Monate verlängerbar, vor (vgl. Artikel 23 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2020/852 i. V. m. Artikel 290 AEUV).

9. Abgeordneter
Frank Schäffler
(FDP)
- Wie haben die Vertreter des Bundes bzw. der KfW zu „TOP 11 – Beschlussfassung über die Ergänzung von § 16 Absatz 3 der Satzung der Deutschen Telekom AG“ auf der ordentlichen Hauptversammlung der Telekom AG am 1. April 2021 abgestimmt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 21. April 2021

Die Antwort auf die Frage ist als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft*. Diese kann im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages eingesehen werden.

10. Abgeordneter
Frank Schäffler
(FDP)
- In welchen Abteilungen bzw. in welchem Geschäftsbereich welches Exekutivdirektors/welcher Exekutivdirektorin wird nach Kenntnis der Bundesregierung der aktuelle Fall rund um Börsenspekulationen mit Aktien der GameStop Deutschland GmbH behandelt, und welche Konsequenzen hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bisher aus den privaten Finanzgeschäften mit GameStop-Aktien seitens BaFin-Beschäftigten gezogen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/28072)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 21. April 2021

Auf Grundlage der Angaben der BaFin wird die Frage wie folgt beantwortet:

Der aktuelle Fall rund um Börsenspekulationen mit GameStop-Aktien wird im Geschäftsbereich Wertpapieraufsicht/Asset-Management (Exekutivdirektorin Roegele) von den Abteilungen WA 2 – Marktüberwachung, Marktinfrastruktur, WA 3 – Finanzdienstleistungsinstitute, Organisationspflichten und der Abteilung Verbraucherschutz behandelt. Die interne Prüfung, ob spekulative Finanzgeschäfte vorliegen, findet in der Stabsstelle der Zentralen Compliance im Geschäftsbereich Innere Verwaltung und Recht (Exekutivdirektorin Freiwald) statt.

Bei GAMESTOP CORP handelt es sich um ein US-amerikanisches Unternehmen. Aktien dieses Unternehmens unterliegen nicht dem Handelsverbot der BaFin für private Finanzgeschäfte, da es sich bei diesem Unternehmen nicht um eine finanzielle Kapitalgesellschaft mit Sitz oder Niederlassung in der EU handelt. Dieses Unternehmen untersteht auch nicht der Unternehmensaufsicht der BaFin.

Die BaFin hat informiert, dass sie in insgesamt zwei Fällen prüft, ob private Finanzgeschäfte ihrer Beschäftigten gegen interne Vorgaben verstoßen haben und daraus Konsequenzen zu ziehen sind. Spekulative Finanzgeschäfte sind seit dem 16. Oktober 2020 nicht mehr zulässig. Die Untersuchungen dieser beiden Prüffälle sind noch nicht abgeschlossen.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 14 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 29. März 2021 (Bundestagsdrucksache 19/28072) verwiesen.

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern,
für Bau und Heimat**

11. Abgeordnete
Margarete Bause
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern gilt die Weisung zum Umgang mit Personenstandsdokumenten von Uigurinnen und Uiguren und anderen verfolgten chinesischen Minderheiten auch für die deutschen Ausländerbehörden, und folgt daraus, dass in Deutschland lebende Uigurinnen und Uiguren mit chinesischer Staatsbürgerschaft Pässe bzw. die Verlängerung selbiger bei Anzeichen der Unzumutbarkeit nicht mehr in chinesischen Auslandsvertretungen beantragen müssen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 21. April 2021**

Die Weisung des Auswärtigen Amts zum Umgang mit Personenstandsdokumenten von Uiguren und anderen verfolgten Minderheiten gilt mit Blick auf die Zuständigkeiten von Bund und Ländern in ausländerrechtlichen Angelegenheiten nur für die deutschen Auslandsvertretungen. Bei Fragen zur Passbeschaffung im Inland gilt grundsätzlich der Maßstab des § 5 der Aufenthaltsverordnung. Danach muss die zuständige Ausländerbehörde stets nach den Umständen des Einzelfalls beurteilen, ob eine Passbeschaffung zumutbar ist. Die einen Ausnahmefall begründenden Umstände sind nach der Rechtsprechung vom Ausländer darzulegen und nachzuweisen.

Nach Erkenntnissen der Bundesregierung sind Uigurinnen und Uiguren derzeit einem erheblichen Risiko ausgesetzt, wenn sie selbst oder gegebenenfalls ihre Angehörigen versuchen, entsprechende Personaldokumente bei staatlichen chinesischen Stellen zu beschaffen. Über diese Einschätzung hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die Länder informiert.

Personen, für die der Flüchtlingsstatus und/oder die Asylberechtigung festgestellt wurden, werden von den Ausländerbehörden grundsätzlich nicht aufgefordert, in direkten Kontakt zu Behörden des Heimatstaates zum Zwecke der Passbeschaffung zu treten.

12. Abgeordnete
Dr. Franziska Brantner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis über Fälle von Nichtanerkennung von British Nationals Overseas-Pässen aus Hongkong (<https://hk.app-ledaily.com/news/20210415/7B73CY5KZVGGTAEYQ4ETCWI5HI/>) durch Bundesministerien oder nachgeordnete Behörden (bitte auflisten), und wenn ja, wie bewertet sie diese mit Blick auf die Risiken und Gefahren, denen Menschen aus Hongkong durch die chinesische Repression derzeit ausgesetzt sind?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 22. April 2021**

Alle Reisepässe, die durch das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland ausgestellt werden, und damit auch der British National (Overseas) Pass, sind gemäß der geltenden Allgemeinverfügung über die Anerkennung eines ausländischen Passes oder Passersatzes des Bundesministeriums des Innern vom 6. April 2016 für die Einreise und den Aufenthalt in Deutschland anerkannt.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass Ministerien oder nachgeordnete Behörden diese Anerkennungsentscheidung nicht berücksichtigen.

13. Abgeordnete **Christine Buchholz** (DIE LINKE.) Wer hat nach Kenntnis der Bundesregierung den nach mir vorliegenden Informationen erfolgten Flug einer Drohne und eines Hubschraubers über das Protestcamp im Dannenröder Forst am Morgen des 14. April 2021 veranlasst, und zu welchem Zweck wurde der Flug veranlasst?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 21. April 2021**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass ein unbemanntes Luftfahrzeug am 14. April 2021 über dem Dannenröder Forst eingesetzt wurde. Gegen 10:30 Uhr wurde der Bereich des Dannenröder Forstes von einem, sich im routinemäßigen Ausbildungs- und Übungsflugbetrieb befindlichen Hubschrauber der Bundeswehr überflogen. Die Flugauftragserteilung und Flugdurchführung erfolgte regelkonform und war ohne Bezug zum Versammlungsgeschehen.

Weitere Angaben zu ggf. von Landesbehörden veranlassten Flugbewegungen im Sinne der Fragestellung obliegen der zuständigen Landesregierung.

14. Abgeordneter **Christian Dürr** (FDP) Hat die Bundesregierung bereits vor dem 12. April 2021 eine Testpflicht in Bundesbehörden eingeführt bzw. vorgesehen, so wie es die Bundesregierung für Unternehmen in der Privatwirtschaft plant (www.tagesschau.de/wirtschaft/unternehmen/heil-testpflicht-hetriebe-101.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 22. April 2021**

Die Bundesregierung hat vor dem 12. April 2021 keine derartige Testpflicht in Bundesbehörden eingeführt bzw. vorgesehen.

15. Abgeordneter
Daniel Föst
(FDP)
- Welche Zahlen liegen der Bundesregierung darüber vor, wie viele deutsche Flugreiserickekehrer vor ihrem Abflug aus dem Ausland nach Deutschland im Zeitraum von 30. März 2021 bis heute positiv auf COVID-19 getestet wurden, und wenn keine Daten vorliegen, warum nicht (bitte nach den TOP-28-Ländern aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 21. April 2021

Eine rechtliche Grundlage für eine behördliche Datenverarbeitung im Sinne der Fragestellung besteht nicht. Der Bundesregierung liegen daher keine entsprechenden Daten vor.

Um die Wahrscheinlichkeit zu senken, dass infizierte Personen reisen und andere während des Fluges anstecken können bzw. einen zusätzlichen Eintrag von SARS-CoV-2-Infektionen in die Bundesrepublik Deutschland verursachen, hat die Bundesregierung mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 26. März 2021, die am 30. März 2021 in Kraft getreten ist, ergänzend zu den bisherigen Regelungen der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 13. Januar 2021 eine bundesweit einheitliche Einreisetestpflicht im Rahmen von Beförderungen im Luftverkehr aus dem Ausland eingeführt. Die Test- und Nachweispflicht gilt unabhängig davon, ob die Beförderung aus einem pandemischen Risikogebiet stattfindet. Danach ist die Beförderung im Luftverkehr – vorbehaltlich weniger Ausnahmen nach § 4 Absatz 3a der novellierten Coronavirus-Einreiseverordnung – nur bei Vorliegen eines negativen Testnachweises vor einer Beförderung aus dem Ausland in die Bundesrepublik Deutschland zulässig.

16. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Entschließung der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder vom 29. März 2021, wonach der Nachweis einer erfolgten Corona-Impfung, einer überstandenen Infektion oder eines negativen Corona-Testergebnisses als Voraussetzung für die Nutzung verschiedenster privatwirtschaftlicher Angebote – wie diskutiert oder in manchen Branchen bereits praktiziert – zu Rechtsunsicherheit führen könne und es daher einer auf die konkrete pandemische Lage bezogenen, zeitlich befristeten gesetzlichen Regelung bedürfe, in der klar und transparent zu regeln sei, wer, von wem und unter welchen Voraussetzungen Gesundheitsdaten im privatwirtschaftlichen Kontext genutzt werden dürfen (vgl. www.datenschutzkonferenz-online.de/media/en/20210331_entschliessung_impfdatenverarbeitung.pdf), und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung in diesem Zusammenhang aus der Empfehlung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vom 30. April 2020, das Infektionsschutzgesetz dahingehend zu ergänzen, dass eine Auskunft über den Impf- oder Immunstatus sowie die Vorlage des Impf- bzw. Immunpasses nur in gesetzlich vorgesehenen Fällen zulässig sein soll (vgl. www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Transparenz/Stellungnahmen/2020/StgN_zweites-Gesetz-Schutz-bei-epidemischer-Lage.pdf?__blob=publicationFile&v=2)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 22. April 2021**

Die Frage, inwieweit es in dem oben beschriebenen Zusammenhang einer gesetzlichen Regelung bedarf, wird von der Bundesregierung geprüft.

17. Abgeordneter
Jochen Haug
(AfD)
- Wie ist der aktuelle Stand der im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD auf S. 163 angekündigten Einsetzung besagter Expertenkommission für Elemente der Bürgerbeteiligung und direkter Demokratie der Bundesregierung (bitte etwaige bisherige Arbeitssitzungen auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 21. April 2021**

Die Überlegungen der Bundesregierung über die konkrete Umsetzung und Ausgestaltung der Kommission sind weiterhin nicht abgeschlossen.

18. Abgeordneter
Jochen Haug
(AfD) Wie setzt sich die besagte Expertenkommission für Bürgerbeteiligung und direkte Demokratie zusammen (Personen aus Bundesministerien und externe Experten, Gremien, Verbände)?
19. Abgeordneter
Jochen Haug
(AfD) Welche Ergebnisse besagter Expertenkommission für Bürgerbeteiligung und direkte Demokratie wurden bisher erarbeitet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 21. April 2021

Die Fragen 18 und 19 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Expertenkommission wurde bisher nicht eingesetzt. Auf die Antwort zu Frage 17 wird verwiesen.

20. Abgeordneter
Jochen Haug
(AfD) In welcher Form werden die Fraktionen und Abgeordneten des Deutschen Bundestages an der Erarbeitung von Vorschlägen eingebunden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 21. April 2021

Die Expertenkommission wurde bisher nicht eingesetzt. Eine Beteiligung der Abgeordneten und Fraktionen an der Erarbeitung von Vorschlägen ist daher nicht erfolgt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 17 verwiesen.

21. Abgeordnete
Gyde Jensen
(FDP) Welche Staatsbürgerschaft haben Inhaber eines britischen Passes mit British Nationals (Overseas) Status, die sich länger in Deutschland aufhalten, als Eintrag auf ihrem Aufenthaltstitel (bei Unterscheidungen zwischen den Aufenthaltstiteln bitte nach Art des Titels aufschlüsseln), und gibt es ausländerrechtliche Maßnahmen, z. B. Abschiebungen und Rückführungen, bei dem die Bundesrepublik Deutschland auf dieser Staatsangehörigkeit abstellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 21. April 2021

Das britische Staatsangehörigkeitsrecht kennt verschiedene Varianten der Staatsangehörigkeit. Eine dieser Varianten ist die „British Nationality (Overseas)“, die im Zusammenhang mit der Übergabe der damaligen britischen Kronkolonie Hongkong an die Volksrepublik China eingeführt worden ist und unter bestimmten Voraussetzungen an dauerhafte Einwohner Hongkongs auf deren Antrag verliehen wurde. Inhaber dieser

Variante der britischen Staatsangehörigkeit haben kein automatisches Aufenthaltsrecht im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland. Ihre Pässe enthalten im Eintragungsfeld für die Staatsangehörigkeit nicht die für Bürgerinnen und Bürger des Vereinigten Königreichs verwendete Bezeichnung „British Citizen“, sondern die Eintragung „British National (Overseas)“.

Während der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Union waren „British Nationals (Overseas)“ keine Unionsbürger und genossen daher nicht das unionsrechtliche Freizügigkeitsrecht. In der Folge fallen sie auch nicht nach dem zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich geschlossenen Austrittsabkommen geltenden Bestandsschutz für britische Staatsangehörige, die sich zum Jahreswechsel 2020/2021 in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union aufgehalten haben. Sie konnten und können weiterhin in Deutschland und anderen Mitgliedstaaten nach den allgemeinen für Drittstaatsangehörige jeweils geltenden Regelungen Aufenthaltsrechte erhalten oder verlieren.

Die überwältigende Mehrheit der Inhaberinnen und Inhaber eines „BN(O)“-Reisepasses dürfte ebenfalls die chinesische Staatsangehörigkeit besitzen und Inhaber beziehungsweise Inhaberin eines Reisepasses der Sonderverwaltungsregion Hongkong sein.

Im Zusammenhang mit Aufenthaltsbeendigungen und damit verbundenen Maßnahmen wie etwa der Durchsetzung einer Ausreisepflicht kann die Staatsangehörigkeit für die Frage entscheidend sein, ob für einen Aufenthalt im Sinne des § 4 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes ein Aufenthaltstitel erforderlich ist. Ob ein Aufenthaltstitel erforderlich ist, kann wiederum je nach Dauer und Zweck des Aufenthaltes von der Staatsangehörigkeit abhängen. Es benötigen zum Beispiel „British Nationals (Overseas)“ gemäß der Verordnung (EU) 2018/1806 für einen Aufenthalt in den Schengen-Staaten von bis zu 90 Tagen innerhalb eines Bezugszeitraums von 180 Tagen kein Visum, wenn sie die übrigen Aufenthaltsvoraussetzungen erfüllen und nicht erwerbstätig werden. Dasselbe gilt aber auch für Inhaber der Pässe der Sonderverwaltungsregion Hongkong, so dass die Möglichkeit des betreffenden Personenkreises für einen visumfreien Aufenthalt im angegebenen Rahmen in der Praxis nicht davon abhängt, ob sie mit einem britischen Pass reisen, der sie als „British National (Overseas)“ ausweist, oder aber mit einem chinesischen Pass der Sonderverwaltungsregion Hongkong.

22. Abgeordnete
Monika Lazar
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Inwiefern beeinflusste die Meldung über den Einsatz von Pyrotechnik am Bahnhof Witten ca. 10 Minuten vor Ankunft des Sonderzuges aus Magdeburg das Einsatzkonzept für die Partie der Zweiten Bundesliga zwischen dem VfL Bochum und dem 1. FC Magdeburg am 4. Mai 2019, in dessen Folge der gesamte Tross von ca. 700 zugreisenden Gästefans am Bahnhof festgesetzt, von anderen Reisenden separiert – nach meiner Kenntnis erfolgte diese Trennung durch Einsatz eines mit schwarzer Folie abgedeckten Bauzauens, welcher den Bahnhofstunnel längsseitig teilte und bereits am frühen Vormittag aufgebaut wurde – und einer mehrstündigen Leibesvisitation unterzogen wurde (www.spiegel.de/sport/fussball/polizeieinsatz-gegen-magdeburg-fans-in-bochum-unfreiwilliger-stopp-am-hauptbahnhof-a-1265790.html bzw. Mitteilung der Bundespolizei unter www.presseportal.de/print/4261658-print.html sowie der Stellungnahme des 1. FC Magdeburg unter <https://1.fc-magdeburg.de/aktuelles/verein/stellungnahme-des-1-fcm-zum-polizeieinsatz-in-bochum/7682>), was zur Folge hatte, dass der Spielbesuch für viele Fans nicht mehr bzw. nur noch für die letzten 30 Minuten des Spiels möglich war, und welche weiteren Faktoren gab es, die die Maßnahme am Bochumer Hauptbahnhof zur Folge hatten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 20. April 2021**

Für das Spiel der 2. Fußball-Bundesliga der Männer zwischen dem VfL Bochum und dem 1. FC Magdeburg am 4. Mai 2019 organisierte die Fanszene der Gastmannschaft einen Sonderzug für rund 680 Personen. Für die Sicherheit und Ordnung an Bord des Zuges setzte der Besteller eigene Ordnungskräfte ein.

Die aufgestellten Sichtschutzzäune im Bereich des Bahnhofstunnels hat die Bundespolizei am Vormittag des 4. Mai 2019 für Fantrennungs- sowie Reisendenlenkungsmaßnahmen aufgestellt.

Während der Anreise dieses Zuges teilte die Deutsche Bahn AG mit, dass die Fußballanhänger bei Durchfahrt durch die Bahnhöfe entlang der Strecke Witten und Bochum mehrfach pyrotechnische Erzeugnisse aus dem Sonderzug warfen. Die Bundespolizei entschied daraufhin, die Nutzer des Sonderzuges nach Ankunft des Zuges zunächst zu durchsuchen (abtasten). Ziel der Durchsuchung war es, das Abbrennen weiterer pyrotechnischer Erzeugnisse zu verhindern sowie etwaige Beweismittel aufzufinden.

Die Bundespolizei informierte die ankommenden Anhänger des 1. FC Magdeburg über die geplanten Maßnahmen. Die Nutzer des Sonderzuges verweigerten fortan jede Kooperation mit der Polizei und versuchten sich zum Teil der Kontrolle durch Flucht über die Gleise zu entziehen. Nach einer zeitweiligen Sperrung der Gleise des Bochumer Hauptbahnhofes haben Einsatzkräfte der Bundespolizei den Zug geräumt und

die beteiligten Personen in kleinen Gruppen vom Bahnsteig/Zug in den Bereich der Empfangshalle geführt, wo die Durchsuchungsmaßnahmen stattfanden. Bei diesen Maßnahmen leisteten mehrere Personen Widerstand und griffen die eingesetzten Polizeikräfte tätlich an. Hierbei wurden drei Polizeibeamte verletzt. Infolge des geschilderten unkooperativen Verhaltens und der aufgrund der begangenen Straftaten erforderlichen repressiven Maßnahmen verzögerten sich die Durchsuchungen, so dass diese erst um 13:55 Uhr abgeschlossen werden konnten.

23. Abgeordnete
Monika Lazar
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern nahmen weitere Akteure (z. B. Bundespolizeidirektion Pirna, Landespolizei Nordrhein-Westfalen, Landespolizei Sachsen-Anhalt, VfL Bochum, 1. FC Magdeburg, Deutscher Fußball-Bund e. V. usw.) Einfluss auf die Einsatzplanung bzw. das tatsächliche Einsatzgeschehen am Bochumer Hauptbahnhof, und wie beurteilt die Bundesregierung die Verhältnismäßigkeit des Einsatzes?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 20. April 2021**

Die Einsatzplanung und -durchführung sind das Ergebnis einer fortlaufenden Bewertung aller vorliegenden polizeilich relevanten Informationen. Zur Erhebung der relevanten Informationen tauscht sich die Bundespolizei mit allen Beteiligten fortlaufend aus. Die zuständige Bundespolizeidienststelle plant und trifft die erforderlichen Einsatzmaßnahmen auf Grundlage der eigenen fortlaufenden Lagebeurteilung eigenverantwortlich.

Mit Blick auf die vorliegenden Erkenntnisse ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die von der Bundespolizei getroffenen Maßnahmen verhältnismäßig waren.

24. Abgeordneter
Frank Pasemann
(fraktionslos)
- Wie viele syrische Staatsangehörige haben nach Kenntnis der Bundesregierung die Bundesrepublik Deutschland seit 1. November 2020 wieder verlassen, ohne danach wieder eingereist zu sein (bitte nach Monaten aufgeschlüsselt auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 20. April 2021**

Ausweislich des Ausländerzentralregisters (AZR) zum Stichtag 31. März 2021 haben 434 syrische Staatsangehörige Deutschland im Sinne der Frage verlassen. Die Differenzierung nach Monaten kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden, wobei die Angaben insbesondere zum März 2021 aufgrund von zum Stichtag teilweise noch nicht übermittelten Meldungen von Ausländerbehörden an das AZR wohl noch nicht alle tatsächlich erfolgten Ausreisen erfassen:

	ausgereiste syrische Staatsangehörige
Gesamt	434
davon im:	
November 2020	87
Dezember 2020	85
Januar 2021	92
Februar 2021	77
März 2021	93

25. Abgeordnete **Ingrid Remmers** (DIE LINKE.) Welche weiteren Details kennt die Bundesregierung zu den Nutzenden einer Drohne, die laut ihrer Auskunft im Projekt „KOK-Prozess 2.0 – Teilprojekt „Sozialleistungsbetrug durch Unionsbürger (UNION)““ mit einer Laufzeit bis 30. April 2021 beschafft wird und „schwerpunktmäßig im Bundesland Nordrhein-Westfalen zum Einsatz kommt“ (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 40 des Abgeordneten Alexander Ulrich auf Bundestagsdrucksache 19/26440), wozu das dortige Ministerium des Innern über keine Informationen verfügt (<https://fragdenstaat.de/anfrage/eu-drohne-gegen-sozialleistungsbetrug>), und wie wird das im Titel der Maßnahme beschriebene Ziel nach ihrer Kenntnis mit der Drohne umgesetzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 20. April 2021

Der Bundesregierung liegen im Sinne der Fragestellung dazu keine weiteren aktuellen Erkenntnisse vor.

26. Abgeordnete
Tabea Rößner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Konkretisierungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) etwa im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) wird die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Gefahr von Fehlbewertungen aufgrund automatisiert ermittelter „Scores“ bei Kreditauskunfteien wie der SCHUFA Holding AG entwerfen, um zu verhindern, dass Vertragspartner aufgrund des Scores Entscheidungen zulasten von Verbraucherinnen und Verbrauchern fällen und damit Betroffene transparent „aussagekräftige Informationen“ über deren Logik erhalten (so die Artikel 15, 22 Absatz 1 DSGVO), nicht länger unbemerkt in die Datenspeicherung kraft Vertrages einwilligen (Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe c DSGVO) sowie ihr etwaiger Widerruf gemäß Artikel 17 DSGVO bereits beim nächsten Vertrag mit einem SCHUFA-Partnerunternehmen leerläuft, oder wie sonst will die Bundesregierung zeitnah der möglichen Gefahr begegnen, dass die DSGVO gegenüber den SCHUFA-Datenschutzexperten praktisch leer läuft, weil sie selbst keine Entscheidungen über Menschen treffen, sondern vielmehr die Unternehmen, die sich nach dem Score-Wert richten, und auch weil die SCHUFA sich gegen Datenlösch-Ansprüche praktisch kaum widerlegbar auf fortbestehende Speicherzwecke berufen kann (vgl. www.datensicherheit.de/zahnloser-tiger-dsgvo-schufa; www.psw-consulting.de/blog/2021/01/26/schufa-schuft-warum-die-auskunftei-ihre-date-n-speichert/)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 21. April 2021**

Auskunfteien unterliegen den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und damit auch den Regelungen zu Rechtmäßigkeit, Transparenz, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Informationspflichten und den Auskunftsrechten der Betroffenen.

Das BDSG enthält in § 31 im Hinblick auf Scoring und Bonitätsauskünfte Regelungen zur Verwendung von Wahrscheinlichkeitswerten über natürliche Personen. Danach dürfen solche Wahrscheinlichkeitswerte u. a. nur dann im Wirtschaftsverkehr verwendet werden, wenn die Vorschriften des Datenschutzrechts eingehalten wurden. Eine darüber hinaus gehende Regelung ist derzeit nicht geplant.

Die Überwachung der geltenden Regelungen obliegt den Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder, diese nehmen ihre Aufgaben in völliger Unabhängigkeit wahr.

27. Abgeordnete
Helin Evrim Sommer
(DIE LINKE.)
- Erwägt die Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass im November 2020 in Frankreich ein gesetzliches Verbot der türkisch-rechtsextremistischen Vereinigung der „Grauen Wölfe“ verabschiedet wurde, auch ein entsprechendes Gesetz in Deutschland noch in dieser Wahlperiode (bitte mit Begründung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 20. April 2021

Die Bundesregierung äußert sich generell nicht zu Verbotsüberlegungen, unabhängig davon, ob zu solchen Überlegungen im Einzelfall Anlass besteht. Auskünfte zu etwaigen Planungen, die auf das Verbot einer extremistischen Gruppierung hinauslaufen, wären grundsätzlich geeignet, bei Bekanntwerden die Beweissituation im Hinblick auf mögliche staatliche Maßnahmen zu verschlechtern und somit den Erfolg einer solchen Verbotsmaßnahme als Ganzes zu gefährden.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Einfluss der Grauen Wölfe auf die türkische Regierungslobby Union Internationaler Demokraten“ auf Bundestagsdrucksache 19/27463 vom 10. März 2021 verwiesen.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

28. Abgeordnete
Margarete Bause
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Unter welchen Voraussetzungen können Uigurinnen und Uiguren und andere in der Volkrepublik China verfolgte Minderheiten im Zuge von Visaanträgen zur Familienzusammenführung an deutschen Auslandsvertretungen alternative Formen der Glaubhaftmachung ihrer Identität, Staatsbürgerschaft und ihres Verwandtschaftsverhältnisses geltend machen (vgl. FAZ „Deutschland lockert Anforderungen an Uiguren“, 14. April 2021), und inwiefern gilt diese Weisung auch für die Ausstellung von Passersatzpapieren gemäß den §§ 3 und 48 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)?

Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse vom 23. April 2021

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen im Visumverfahren entscheidungserhebliche Sachverhalte (wie Identität, Staatsangehörigkeit oder Verwandtschaftsverhältnis zur Referenzperson) gegebenenfalls im Wege der alternativen Glaubhaftmachung nachgewiesen werden können, richtet sich immer nach den jeweiligen Umständen im Einzelfall.

Angehörige von verfolgten chinesischen Minderheiten (unter anderem Uigurinnen und Uiguren) sind nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit einem erheblichen Risiko ausgesetzt, wenn sie selbst oder über ihre Angehörigen versuchen, entsprechende Urkunden bei staatlichen chinesischen Stellen zu beschaffen.

Daher kann seitens zuständiger Auslandsvertretungen bereits dann eine Prüfung anderer geeigneter Belege, Unterlagen oder Angaben im Rahmen der alternativen Glaubhaftmachung erfolgen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte bestehen, dass eine Beschaffung amtlicher Dokumente unzumutbar sein könnte.

Gleiche Maßstäbe gelten für die Ausstellung von Passersatzpapieren durch die deutschen Auslandsvertretungen gemäß den §§ 3 und 48 des Aufenthaltsgesetzes.

Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 17 des Abgeordneten Omid Nouripour auf Bundestagsdrucksache 19/28552 verwiesen.

29. Abgeordneter
Dr. Christoph Hoffmann
(FDP)
- Wann wird die Bundesregierung die laut dem Bundesminister des Auswärtigen Heiko Maas bereits seit Anfang März 2021 auf dem Tisch liegenden „weitere[n] Optionen, wie etwa die Listung von Wirtschaftsbetrieben des Militärs“ (vgl. Plenarprotokoll 19/215, S. 27092) als Reaktion auf den Militärputsch in Myanmar im Februar 2021 auf europäischer Ebene einfordern, und weswegen wurden die entsprechenden Sanktionen nicht bereits während des Treffens der EU-Außenministerinnen und -minister am 22. März 2021 verhängt?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 20. April 2021**

In Reaktion auf den Militärputsch in Myanmar am 1. Februar 2021 haben sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) darauf verständigt, das bestehende Sanktionsregime für Myanmar durch den Tatbestand der Untergrabung von Demokratie und Rechtstaatlichkeit zu erweitern. Auf dieser Grundlage hat der Rat der EU am 22. März 2021 Maßnahmen gegen elf Mitglieder der myanmarischen Militärführung beschlossen, die maßgeblich Verantwortung für den Militärputsch tragen. Die Maßnahmen umfassen das Einfrieren von Konten und Einreisesperren.

Die Bundesregierung verurteilt das äußerst brutale Vorgehen des Militärs gegen die friedliche Protestbewegung, wie jüngst am 27. März 2021 mit über 100 Todesopfern, und hat sich gemeinsam mit ihren europäischen Partnern für weitere restriktive Maßnahmen der EU gegen weitere zehn hochrangige Vertreter des Militärs und gegen zwei vom Militär kontrollierte Wirtschaftskonglomerate eingesetzt, die am 19. April 2021 beim Rat für Auswärtige Beziehungen (RfAB) beschlossen wurden.

30. Abgeordnete
Katja Keul
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern hat Russland nach Kenntnis der Bundesregierung mit seinen aktuellen Truppenbewegungen gegen konkrete Regelungen des Wiener Dokuments verstoßen (u. a. www.zeit.de/politik/2021-04/ukraine-russland-truppenaufbau-krim-g7-s-taaten-bedrohung)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 21. April 2021**

Der Bundesregierung liegen derzeit keine ausreichenden Erkenntnisse zu Umfang, Struktur und Zweck der russischen Truppenbewegungen in der Nähe der ukrainischen Grenze vor. Daher bleibt aktuell offen, ob diese Truppenbewegungen zu den gemäß Wiener Dokument über Sicherheits- und Vertrauensbildende Maßnahmen anmeldepflichtigen militärischen Aktivitäten (darunter beispielsweise Großübungen) gehören.

Dessen ungeachtet sieht das Wiener Dokument in Kapitel III Artikel 16 einen Mechanismus für Konsultationen und Zusammenarbeit bei ungewöhnlichen militärischen Aktivitäten zur Verminderung von Risiken vor. Aus Sicht der Bundesregierung liegen mit den aktuellen Truppenbewegungen solche ungewöhnlichen Aktivitäten vor.

Die Ukraine hat diesen Mechanismus am 7. April 2021 aktiviert und um Informationen zu den Truppenbewegungen gebeten. Russland hat das Vorliegen der Voraussetzungen für die Aktivierung des Mechanismus bestritten und keine substantiellen Angaben zu den Truppenbewegungen an der russisch-ukrainischen Grenze gemacht. Auch einem daraufhin von der Ukraine gemäß Artikel 16 des Wiener Dokuments erbetenen Treffen hat sich Russland verweigert, an einer danach einberufenen Sitzung aller OSZE-Staaten nur niederrangig und ohne substantielle Einlassung teilgenommen.

Die Bundesregierung sieht die bisherigen Erklärungen Russlands als unzureichend an, um die Besorgnis der internationalen Gemeinschaft zu zerstreuen und hat klar zum Ausdruck gebracht, dass Russland bislang keinen Beitrag zur Aufklärung seiner militärischen Aktivitäten und damit zur Vermeidung von Missverständnissen und zur Reduzierung der aktuellen Spannungen geleistet hat.

31. Abgeordneter
Ulrich Lechte
(FDP)
- Handelt es sich bei der Straße von Taiwan nach Auffassung der Bundesregierung um internationales Gewässer, und warum plant die Bundesregierung keine Fahrt durch die Straße von Taiwan im Rahmen des „Indo-Pacific-Deployments 2021“ der Fregatte Bayern (Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 89 auf Bundestagsdrucksache 19/28193), während unsere Bündnispartner (z. B. Frankreich: <https://esut.de/2021/04/meldungen/26609/zwischen-schoenen-worten-und-staatsraeson-eine-deutsche-fregatte-im-indopazifik/>) ihre Auffassung zum völkerrechtlichen Status der Straße von Taiwan mit entsprechenden „Freedom of Navigation Operations“ unterstreichen?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 22. April 2021**

Nach Auffassung der Bundesregierung richtet sich der Status sämtlicher Meeresgebiete nach den jeweiligen Bestimmungen des VN-Seerechts-übereinkommens. Danach hat das Küstenmeer eine Breite von 12 Seemeilen. Alles jenseits davon sind internationale Gewässer, in denen für alle anderen Staaten die Navigationsfreiheit gilt.

Eine Durchfahrt durch die Straße von Taiwan ist nicht notwendig, um den Auftrag der Präsenz- und Ausbildungsfahrt zu erfüllen, und daher nicht geplant.

32. Abgeordneter
Dr. Alexander S. Neu
(DIE LINKE.)
- Wie verhält sich die Bundesregierung zur Forderung der ukrainischen Führung, vorgebracht von der Vize-Premierministerin Olga Stefanischina, dass die Ukraine in die militärischen Strukturen der NATO, insbesondere durch maximale Ausnutzung der Möglichkeiten der „Enhanced Opportunities Partnership“ (EOP), integriert werden und Positionen im NATO-Stab erhalten müsse (<https://tass.ru/mezhdunarodnaya-panorama/10884493>), und inwiefern bleibt die Bundesregierung im Zusammenhang mit den jüngsten Forderungen Kiews nach einem baldigen Beitritt zur NATO (www.deutschlandfunk.de/neue-konflikte-debatte-um-nato-beitritt-der-ukraine.1939.de.html?drn:news_id=1245711) bei ihrer ablehnenden Haltung in dieser Frage (www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/regierungspressekonferenz/2452960)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 21. April 2021**

Die Bundesregierung hat die Forderung der ukrainischen Regierung nach einem baldigen NATO-Beitritt zur Kenntnis genommen.

Angesichts des ungewöhnlichen russischen Truppenaufwuchses entlang der ukrainisch-russischen Grenze sowie auf der Krim hat die NATO zuletzt wiederholt ihre Solidarität mit der Ukraine sowie ihre Unterstützung für die territoriale Integrität und Souveränität des Landes zum Ausdruck gebracht, etwa im Rahmen der vorgezogenen Sitzung der NATO-Ukraine-Kommission mit dem ukrainischen Außenminister Dmytro Kuleba am 13. April 2021.

Die Bundesregierung begrüßt die seit vielen Jahren bestehende, enge Partnerschaft zwischen der NATO und der Ukraine. Die Kooperationsfelder werden im erstmals 2008 verabschiedeten „Annual National Programme“ aufgeführt.

Die Bundesregierung bekennt sich zu den Beschlüssen früherer NATO-Gipfel und sieht derzeit keinen Anlass für grundsätzliche Veränderungen im NATO-Ukraine-Verhältnis. Eine Aufnahme der Ukraine in die NATO steht derzeit nicht auf der Agenda.

Als NATO-Partner hat die Ukraine die Möglichkeit, sich auf für Partnernationen vorgesehene Stellen in den zivilen und militärischen Strukturen

der NATO zu bewerben. Dies ist allen Partnernationen möglich, unabhängig davon, ob sie einen Status als „Enhanced Opportunity Partner“ erlangt haben.

33. Abgeordneter
Dr. Alexander S. Neu
(DIE LINKE.)
- Über welche Erkenntnisse verfügen die Bundesregierung oder nachgeordnete Behörden im Verantwortungsbereich der Bundesregierung vor dem Hintergrund der jüngsten Entwicklung in der Ukraine über einen Gesetzentwurf und dessen Umsetzung bezüglich der Einrichtung von Lagern zur „Umsiedlung“ und „Internierung“ von „Kriegsgefangenen“ ohne Gerichtsbeschluss, faktisch vermutlich vor allem russischsprachiger Personen beziehungsweise Inhaber von Pässen der Russischen Föderation, die aus dem Osten und Süden der Ukraine stammen, der Anfang November 2020 von der ukrainischen Regierung in die Werchowna Rada eingebracht wurde (https://w1.c1.rada.gov.ua/pls/zweb2/webproc4_1?pf3511=70352)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 21. April 2021**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über eine mögliche Errichtung von Lagern im Sinne der Fragestellung vor.

Bei dem Gesetzentwurf, auf den die Frage Bezug nimmt, handelt es sich um einen am 5. November 2020 von der Regierung der Ukraine eingebrachten Entwurf, der dazu dienen soll, ihre Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht, einschließlich der Genfer Konventionen, umzusetzen. Auf Basis der vorliegenden Informationen geht die Bundesregierung davon aus, dass der aktuelle Entwurf im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Ukraine steht.

34. Abgeordneter
Manuel Sarrazin
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, ob der Mord an Zelimkhan Khangoshvili auf Grundlage des russischen „Gesetzes über das Entgegenwirken von Terrorismus“ (X. Föderales Gesetz vom 6. März 2006, SLO III Nr. 23) geplant und vollstreckt wurde, und schlussfolgert sie, dass gemäß Artikel 5 Absatz 1 Nummer 3 der Präsident der Russischen Föderation, Wladimir Putin, die Tötung beauftragt haben kann (www.tagesschau.de/investigativ/tiergartenmord-prozess-russland-angeklagter-101.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 21. April 2021**

In Pressemitteilung Nummer 21 vom 18. Juni 2020 weist der Generalbundesanwalt (GBA) darauf hin, dass er von einem Tötungsauftrag staatlicher russischer Stellen ausgeht.

Die Pressemitteilung ist unter www.generalbundesanwalt.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/Pressemitteilung-vom-04-12-2019.html abrufbar. Die Hauptverhandlung wurde am 7. Oktober 2020 aufgenommen. Zu laufenden Ermittlungsverfahren und Einzelheiten der Beweisführung äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht. Auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/25744 wird verwiesen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie**

35. Abgeordnete
Lisa Badum
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Treffen fanden im Zeitraum Januar 2020 bis April 2021 zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und Vertreterinnen und Vertretern der Automobilbranche und der Nationalen Plattform Mobilität zur geplanten EU-Abgasnorm 7 sowie zu den geplanten neuen CO₂-Grenzwerten für Pkw/leichte Nutzfahrzeuge statt (www.zeit.de/mobilitaet/2021-04/euro-7-abgasnorm-verbrennungsmotoren-umweltschutz-auto-industrie/komplettansicht), und wie viele Treffen fanden im selben Zeitraum zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und der EU-Kommission zum selbigen Thema statt (bitte jeweils die letzten 14 Treffen nach teilnehmenden Verbänden, Unternehmen, o. Ä., Datum und Dauer des Treffens auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 22. April 2021**

Die nachfolgenden Angaben zu Gesprächen erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche (einschließlich Telefonate) besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu auch die Vorbemerkung der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Auch lässt sich nicht ausschließen, dass auch am Rande anderer Treffen die genannten Themen angesprochen wurden. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig. Nach den vorliegenden Informationen haben folgende Gespräche im Sinne der Fragestellung mit

Vertreterinnen und Vertretern der Automobilindustrie und der Nationalen Plattform Mobilität stattgefunden (jeweils nur Leitungsebene):

Datum	Veranstaltung, Sitzung, Gespräch	Teilnehmende Personen
29.01.2020	Vorstandssitzung des Verbands der Automobilindustrie (VDA)	Bundesminister Peter Altmaier Vertreterinnen und Vertreter des VDA (designierte Präsidentin Hildegard Müller, Vertreter der Geschäftsführung, Mitglieder des Vorstands)
10.03.2020	Gespräch mit der Präsidentin des Verbands der Automobilindustrie (VDA)	Bundesminister Peter Altmaier, Staatssekretär Dr. Ulrich Nußbaum Vertreterin und Vertreter des VDA (Präsidentin Hildegard Müller, Vertreter der Geschäftsführung und Abteilungsleitung)
30.03.2020	Gespräch mit Vertretern der Daimler AG	Bundesminister Peter Altmaier Vertreter der Daimler AG (Vorstandsvorsitzender Ola Källenius, Leiter External Affairs Eckart von Klæden)
25.06.2020	Gespräch mit Vertretern der Ford-Werke GmbH und von Ford of Europe	Bundesminister Peter Altmaier Vertreter von Ford (Vorsitzender des Aufsichtsrats der Ford-Werke GmbH und Ford Europe Chef Stuart Rowley, Vorsitzender der Geschäftsführung Gunnar Herrmann, Vizepräsident Governmental Affairs Andrew McCall, Mitglied der Geschäftsführung Dr. Clemens Doepgen)
17.11.2020	4. Spitzengespräch der Konzentrierten Aktion Mobilität – „Transformation unterstützen, Wertschöpfungsketten stärken“	Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel sowie die Bundesministerinnen und Bundesminister Dr. Helge Braun, Olaf Scholz, Peter Altmaier, Hubertus Heil, Andreas Scheuer, Svenja Schulze, Anja Karliczek, Ministerpräsidenten ausgewählter Bundesländer, Vorsitzende der Koalitionsparteien, Vertreterinnen und Vertreter von VDA, IGM, NPM, der Mahle International GmbH, Schaeffler AG, BMW AG, Continental AG, Daimler AG, Ford-Werke GmbH, Opel Automobile GmbH; Robert Bosch GmbH, Volkswagen AG, ZF Friedrichshafen AG
04.12.2020	Gespräch mit der Präsidentin des Verbands der Automobilindustrie (VDA)	Bundesminister Peter Altmaier Vertreterinnen und Vertreter des VDA (Präsidentin Hildegard Müller, Geschäftsführer Dr. Kurt-Christian Dr. Scheel)
27.01.2021	Vorstandssitzung des Verbands der Automobilindustrie (VDA)	Bundesminister Peter Altmaier Vertreterinnen und Vertreter des VDA (VDA-Präsidentin Hildegard Müller; Vertreter der Geschäftsführung, Mitglieder des Vorstands)
23.03.2021	5. Spitzengespräch der Konzentrierten Aktion Mobilität – „Klimaschutz stärken, Datenschätze heben, Wertschöpfung erhalten“	Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel sowie die Bundesministerinnen und Bundesminister Dr. Helge Braun, Olaf Scholz, Peter Altmaier, Hubertus Heil, Andreas Scheuer, Svenja Schulze, Anja Karliczek, Ministerpräsidenten ausgewählter Bundesländer, Vorsitzende der Koalitionsparteien, Vertreterinnen und Vertreter von VDA, IGM, NPM, acatech, Mahle International GmbH, Schaeffler AG, BMW AG, Continental AG, Daimler AG, Ford-Werke GmbH, Opel Automobile GmbH, Robert Bosch GmbH, Volkswagen AG, ZF Friedrichshafen AG

Die Bundesregierung steht mit der EU-Kommission im ständigen Austausch. Es wird darauf hingewiesen, dass Gespräche mit Amtsträgerinnen und Amtsträgern der EU vertraulich sind. Zu den Inhalten dieser Unterredungen macht die Bundesregierung keine Angaben. Sie sind Akte der Staatslenkung und unterliegen dem Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung.

36. Abgeordneter
Stephan Brandner
(AfD)
- Wurde inzwischen ein Förderkonzept (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 53 auf Bundestagsdrucksache 19/22308) erarbeitet, nach dem die 220 Mio. Euro Fördermittel verteilt werden sollen, die zur Förderung der Presse bereitgestellt wurden (www.sueddeutsche.de/medien/zeitungen-foerderung-subventionen-verlage-1.4954897), und falls ja, welche Zeitungs- und Zeitschriftenverlage werden jeweils wie viel von der genannten Fördersumme erhalten (bitte nach den 13 auflagenstärksten Verlagen aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 22. April 2021

Wegen laufender Gespräche zur Presseverlagsförderung auf politischer Ebene kann derzeit keine konkrete Aussage darüber getroffen werden, wann die derzeit in Abstimmung befindliche Förderrichtlinie veröffentlicht wird.

Daher können derzeit auch keine Aussagen dazu getroffen werden, ob und wenn ja welche Zeitungs- und Zeitschriftenverlage eine Förderung und in welcher Höhe erhalten werden.

37. Abgeordnete
Britta Katharina Dassler
(FDP)
- Wie stellt sich die Bundesregierung unter Beachtung der aktuellen pandemischen Lage, genereller Unsicherheit über die Zukunft und unter Berücksichtigung von unternehmerischem Denken die Angabe einer Umsatzprognose vor, die – wie mir berichtet wurde – bei der Beantragung der Überbrückungshilfen von Unternehmen gefordert wird?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 22. April 2021

Ziel der Bundesregierung ist es, die dringend notwendigen Überbrückungshilfen so schnell und unbürokratisch wie möglich an die Unternehmen auszuzahlen. Aus diesem Grund ist es erforderlich, im Rahmen der Überbrückungshilfen mit Umsatzprognosen zu arbeiten.

Der Bundesregierung ist bewusst, dass es kaum möglich ist, eine punktgenaue Umsatzprognose zu erstellen. Deshalb beschränkt sich die Prognoseanforderung bei der Überbrückungshilfe III auf drei Staffeln (30 bis 50 Prozent, 50 bis 70 Prozent und mehr als 70 Prozent). Um den Antrag-

steller vor hohen Rückzahlungsforderungen zu schützen, wird dazu geraten, die Prognose eher vorsichtig vorzunehmen. Sollte sich zeigen, dass der tatsächliche Umsatzeinbruch höher liegt als der prognostizierte, kann ein Änderungsantrag gestellt werden und das Unternehmen erhält eine Nachzahlung. Anderenfalls erfolgt die Korrektur im Rahmen der Schlussabrechnung. Alternativ können Unternehmen den Antrag auf Überbrückungshilfe nach Ablauf der beantragten Fördermonate – auf Basis der tatsächlich vorliegenden Umsatzeinbrüche – stellen.

38. Abgeordneter
Christian Dürr
(FDP)
- Beabsichtigt die Bundesregierung Anpassungen der Überbrückungshilfen III oder des beihilferechtlichen Rahmens bezüglich der Fixkostenzuschüsse für Verbundunternehmen, und erkennt die Bundesregierung eine Notwendigkeit, Verbundunternehmen wie beispielsweise Kinos stärker zu unterstützen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 21. April 2021**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie führt derzeit mit der EU-Kommission Gespräche über Möglichkeiten einer Notifizierung einer auf Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) basierenden allgemeinen Schadensausgleichsregelung für Unternehmen, die von einer Schließungsanordnung oder vergleichbaren Maßnahmen des Bundes und der Länder zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie betroffen sind, die im Rahmen der Überbrückungshilfe III Anwendung finden könnte.

Im Rahmen der Überbrückungshilfe III können verbundene Unternehmen Fixkostenzuschüsse von bis zu 3 Mio. Euro im Monat erhalten. Aufgrund des derzeit für die Überbrückungshilfe III zur Verfügung stehenden Beihilferahmens beträgt die maximale Förderung für den gesamten Förderzeitraum 12 Mio. Euro. Eine Erweiterung des Beihilferahmens durch eine allgemeine Regelung zum Schadensausgleich auf Basis von Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV würde auch Verbundunternehmen zugutekommen. Spezifische Erweiterungen der Überbrückungshilfe III zur Unterstützung von verbundenen Unternehmen sind nicht geplant.

39. Abgeordneter
Otto Fricke
(FDP)
- Welche Möglichkeiten für Städte und Kommunen sieht die Bundesregierung, eine finanzielle Unterstützung aus Förderprogrammen des Bundes für ein Pilotprojekt zu erhalten, in welchem ein ähnliches Gutscheinsystem wie in der ostbelgischen Stadt Eupen implementiert wird, durch welches der lokale Einzelhandel sowie die Gastronomie unterstützt wird, indem die Bürgerinnen und Bürger Gutscheine erwerben können, dessen Guthaben höher als der Kaufbetrag ist und die Preisdifferenz durch die Stadt bzw. Kommune beglichen wird (<https://ostbelgiendirekt.be/gutschein-system-der-stadt-eupen-258592>)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 22. April 2021**

Als die Bundesregierung im Juni 2020 ein umfangreiches Konjunkturpaket zur Bekämpfung der Corona-Folgen sowie die Überbrückungshilfe III in 2021 beschloss, entschied sie sich bewusst gegen eine Gutscheinelösung im Einzelhandel, weil dies aus Sicht der Bundesregierung keine langfristige Lösung für die betroffene Branche darstellt. Stattdessen hat sich die Bundesregierung für die finanzielle Unterstützung der Unternehmen im Rahmen der Überbrückungshilfen entschieden, die jeweils immer aktuell an die Bedürfnisse der Unternehmen angepasst worden ist.

So erhalten Unternehmen, die wie der Einzelhandel oder das Gastgewerbe über eine sehr lange Zeit von Schließungen betroffen sind, im Rahmen der zuletzt nochmal verbesserten Überbrückungshilfe III gezielte zusätzliche Unterstützung: Unter anderem wurden für Groß- und Einzelhändler sowie professionelle Verwender die Abschreibungsmöglichkeiten unter bestimmten Voraussetzungen auf das Umlaufvermögen erweitert, sofern es sich um Wertverluste einer dauerhaften Wertminderung unterliegenden Ware, d. h. saisonale oder verderbliche Ware, handelt. Darüber hinaus erhalten Unternehmen, die besonders schwer und über eine lange Zeit von der Corona-Pandemie betroffen sind, einen zusätzlichen Eigenkapitalzuschuss. Um den Verzehr finanzieller Reserven einzudämmen, hilft die Bundesregierung damit nicht mehr nur bei der Deckung der laufenden Fixkosten, sondern stärken unmittelbar die Substanz der Unternehmen.

Antragsberechtigt für den gestaffelten Zuschuss von 25 bis zu 40 Prozent des Erstattungsbetrags der förderfähigen Fixkosten nach den Nummern 1 bis 11 (vergleiche FAQ zur Überbrückungshilfe III) sind Unternehmen, die in mindestens drei Monaten im Zeitraum von November 2020 bis Juni 2021 einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent verzeichnen. Der Zuschuss wird ab dem dritten Monat gewährt und steigt an, je länger dieser Umsatzeinbruch andauert.

Darüber hinaus prüft die Bundesregierung nachhaltige Strategien, wie unter anderem die Innenstadtzentren wieder dauerhaft attraktiver gestaltet werden können. Hierzu hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit dem Runden Tisch von Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier im letzten Jahr einen Prozess gestartet, um kreative Konzepte zur Belebung von Innenstädten zu starten, die erprobt und skaliert werden sollen. Außerdem hat das Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat einen Beirat Innenstädte gegründet, der erfolgversprechende Konzepte zur Belebung der Innenstädte erarbeitet, die ebenfalls erprobt und in die Breite getragen werden sollen.

40. Abgeordneter **Dr. Anton Friesen** (AfD) Wird die touristische Infrastruktur am Großen Inselsberg (Landkreis Schmalkalden-Meiningen/Landkreis Gotha) durch Bundesmittel gefördert, oder soll diese gefördert werden (ggf. bitte Haushaltstitel und Förderzeitraum angeben; www.thue-ringer-allgemeine.de/regionen/ein-riesenrad-auf-dem-inselsberg-id230494474.html Prozent3fservice=amp)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 21. April 2021**

Die Förderpolitik des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ist neben der Werbung für das Reiseland auf die kontinuierliche Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Tourismus und die Tourismuswirtschaft gerichtet. Die Aufwertung von Destinationen durch konkrete touristische Maßnahmen ist hingegen Ländersache. Diese Aufgabenverteilung, die auf den föderalen Grundlagen der Bundesrepublik Deutschland beruht, hat sich bewährt.

Eine direkte Förderung der touristischen Infrastruktur am Großen Inselsberg durch Bundesmittel erfolgt nicht.

Auch im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) wurde die touristische Infrastruktur am Großen Inselsberg bisher nicht mit Bundesmitteln gefördert. Die Durchführung der GRW ist allein Sache der Länder. Sie wählen die förderwürdigen Vorhaben aus und erteilen in eigener Zuständigkeit die Bewilligungsbescheide. Zur Frage, ob zukünftig eine Förderung vorgesehen ist, wird daher an das zuständige Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft des Freistaates Thüringen verwiesen.

Touristische Unternehmen (u. a. Hotels, Gasthöfe, Restaurants, Museen, Erbringer von sonstigen kulturellen Leistungen oder Dienstleistungen für Unterhaltung) aus den Landkreisen Schmalkalden-Meiningen und Gotha haben im Zeitraum 2001 bis 2021 eine Förderung durch Kredite in den folgenden Programmen mit Bundesmitteln erhalten:

- KfW-Energieeffizienzprogramm EBS Neubau
- KfW-Sonderprogramm Corona (KfW-Unternehmerkredit KMU und ERP-Gründerkredit Universell KMU)
- KfW-Schnellkredit 2020.

Daneben wurden in den folgenden Programmen aus dem ERP-Sondervermögen Mittel vergeben:

- ERP-Gründerkredit StartGeld
- ERP-Gründerkredit Universell
- ERP-Gründerkredit Universell KMU
- ERP-Kapital für Gründung
- ERP-Regionalförderprogramm
- ERP-Umwelt-/Energieeffizienzprogramm Energieeffizienz KU.

Eine konkrete Eingrenzung auf die touristische Infrastruktur am Großen Inselsberg ist aufgrund fehlender spezifischer Angaben nicht möglich.

41. Abgeordnete
Nicole Höchst
(AfD)

Welche Vertreter der Bundesregierung haben sich in dieser Legislaturperiode mit Klaus Schwab getroffen (bitte nach Vertreter, Datum und thematischem Schwerpunkt des Gesprächs auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 22. April 2021**

Die nachfolgenden Angaben zu Gesprächen erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche – einschließlich Telefonate – besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu auch die Vorbemerkung der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174).

Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig, insbesondere kann nicht ausgeschlossen werden, dass es am Rande von Veranstaltungen oder sonstigen Terminen Dritter zu persönlichen Kontakten gekommen ist.

Die Abfrage hat folgende Gespräche mit Prof. Klaus Schwab, Gründer und geschäftsführender Vorsitzender des Weltwirtschaftsforums (WEF), ergeben. Termine der geschäftsführenden Bundesregierung (24. Oktober 2017 bis 14. März 2018) wurden nicht abgefragt.

Datum	Vertreter	Veranstaltung	Thema des Gesprächs
22.08.2018	BMin a. D. Ursula von der Leyen (ehemaliges Mitglied des Board of Trustees des WEF)	Treffen anlässlich eines Empfangs in Genf	Exakter Gesprächsinhalt nicht bekannt
19.09.2018	StMin Dorothee Bär	Treffen mit Klaus Schwab	WEF und Industrie 4.0
22.01.2019	BMin a. D. Ursula von der Leyen (ehemaliges Mitglied des Board of Trustees des WEF)	Treffen anlässlich eines Empfangs in Davos	Exakter Gesprächsinhalt nicht bekannt
23.01.2019	BKin Angela Merkel	Jahrestreffen des Weltwirtschaftsforums, Davos	Austausch zu wirtschaftspolitischen Themen
24.01.2019	BM Peter Altmaier	Informal Gathering of World Economic Leaders, Davos	„The World in the Age of Globalization 4.0“
28.03.2019	BKin Angela Merkel, ChefBK Helge Braun, BM Peter Altmaier, BM Hubertus Heil, BMin Anja Karliczek, BM Olaf Scholz, BMin a. D. von der Leyen, StMin Dorothee Bär, Steffen Seibert	WEF-Unternehmergespräch	Austausch zu wirtschaftspolitischen Themen
29.03.2019	BM Peter Altmaier	Rede beim WEF CEO Roundtable, Berlin und anschl. Gespräch mit Herrn Prof. Schwab	Industriestrategie und digitaler Wandel
29.03.2019	BMin a. D. Ursula von der Leyen (ehemaliges Mitglied des Board of Trustees des WEF)	Treffen in Berlin	Exakter Gesprächsinhalt nicht bekannt
02.04.2019	BM Peter Altmaier	Rede zur Eröffnung des „Leaders Dialogue“ der Plattform Industrie 4.0, Hannover; ggf. hat der Minister dabei den anwesenden Prof. Schwab persönlich getroffen.	Industriepolitik

Datum	Vertreter	Veranstaltung	Thema des Gesprächs
21.08.2019	BMin a. D. Ursula von der Leyen (ehemaliges Mitglied des Board of Trustees des WEF)	Treffen anlässlich eines Empfangs in Genf	Exakter Gesprächsinhalt nicht bekannt
23.01.2020	BKin Angela Merkel	Jahrestreffen des Weltwirtschaftsforums, Davos	Austausch zu wirtschaftspolitischen Themen
26.01.2021	BKin Angela Merkel	Jahrestreffen des Weltwirtschaftsforums (virtuell)	Austausch zu wirtschaftspolitischen Themen

42. Abgeordneter
Dieter Janecek
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit unterstützt die Bundesregierung die Einrichtung eines „High Level Multistakeholder Body“ für digitale Kooperation durch die Vereinten Nationen, bei dem Regierungen und Unternehmen gleichberechtigt vertreten sein sollen, und inwieweit befürwortet sie gegebenenfalls den Vorschlag, für ein solches Gremium eine private Finanzierungsbasis zu schaffen (<https://heise.de/-5032944>)?
43. Abgeordneter
Dieter Janecek
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit teilt die Bundesregierung die Besorgnis zahlreicher zivilgesellschaftlicher Organisationen (siehe Schreiben der Just Net Coalition an den UN-Generalsekretär, <https://justnetcoalition.org/big-tech-governing-big-tech-german.pdf>), dass ein „High Level Multistakeholder Body“ für digitale Kooperation die globale Internet-Governance-Struktur einseitig zugunsten des Privatsektors verlagert, und in welcher Form befindet sich die Bundesregierung zu dieser Frage im Austausch mit zivilgesellschaftlichen Organisationen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 19. April 2021**

Die Fragen 42 und 43 werden gemeinsam beantwortet.

Die Idee der Einrichtung eines Multistakeholder High Level Body (MHLB) ist Bestandteil der „Roadmap for Digital Cooperation“ des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, die im Juni 2020 vorgestellt wurde. Sie ist das Ergebnis mehrmonatiger weltweiter Konsultationen mit relevanten Stakeholdern. Die Bundesregierung (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und Auswärtiges Amt) hat Teile dieser Konsultationen organisatorisch und koordinierend unterstützt. Sie hat dies in Zusammenarbeit mit Partnern aus der Zivilgesellschaft getan, insbesondere mit Missions Publiques und dem Internet & Jurisdiction Policy Network. An den Konsultationen beteiligt waren neben Stakeholdern aus der Wissenschaft, der technischen Community und der Zivilgesellschaft auch Vertreterinnen und Vertreter von Regierungen und der Wirtschaft. Ergebnisse der Konsultationen wurden in Form eines „Optionenpapiers für die Zukunft der globalen digitalen Kooperation“ zusammengefasst (www.global-cooperation.digital/GCD/Navigation/EN/The-Options-Paper/the-options-paper.html).

Wie zu vielen anderen Vorschlägen der Roadmap, die auf eine verbesserte, transparente und inklusive internationale digitale Kooperation ab-

zielen, ist auch die Diskussion des MLHB noch nicht abgeschlossen. Es gibt bisher keine Festlegungen, ob es tatsächlich eingerichtet wird, welches Mandat es haben soll oder wie es personell zusammengesetzt und finanziert sein wird. Besonderes Augenmerk wird stets auf die Ausgewogenheit der Stakeholdergruppen und den fairen Interessenausgleich aller Akteure gelegt.

Aus Sicht der Bundesregierung kann das MHLB als Teil eines aktualisierten und aufgewerteten Internet Governance Forums (IGF+) dazu beitragen, die internationale Zusammenarbeit zu Fragen des Internets und der Digitalisierung zu verbessern und das bestehende IGF als zentrale Diskussionsplattform für alle Stakeholder zu stärken. Ziel ist insbesondere die effektivere Vernetzung von Akteuren und Prozessen von der lokalen zur internationalen Ebene, um Synergien zu schaffen, die Erhöhung von Sichtbarkeit der insbesondere auch zivilgesellschaftlich geprägten Diskussionen des IGF und stärkeres, auch unterjähriges Einbringen dieser Überlegungen in politische Entscheidungsprozesse.

Die Bundesregierung hat in den laufenden Konsultationen deutlich gemacht, dass das MLHB in keiner Weise ein eine Agenda setzendes Gremium mit Top-Down-Charakter sein soll, und dass darin alle Stakeholder auf Augenhöhe agieren sollen. Die Empfehlungen oder Berichte des MHLB sollen, wie die des bestehenden IGF, Multistakeholder- und Bottom-up basiert sein und unverbindlich bleiben. Hinsichtlich der Zusammensetzung sollen transparente und klare Nominierungs- und Benennungsverfahren und -kriterien (u. a. zur geographischen, geschlechtsspezifischen und Stakeholder-Balance) angewendet werden. Ein Rotationsprinzip wurde dringend angeraten. Als neues Element innerhalb der bestehenden Strukturen greifen die etablierten Finanzierungsmechanismen, an denen aktuell auch die Bundesregierung beteiligt ist.

Die Bundesregierung ist zu diesen Fragen unter anderem über die Mitgliedschaft im Steering Committee des IGF Deutschland im ständigen Austausch mit allen relevanten Stakeholder-Gruppen. Diese Diskussionen haben die Position der Bundesregierung maßgeblich beeinflusst.

44. Abgeordneter
Dr. Lukas Köhler
(FDP)
- Wie groß ist die Summe, die nach Kenntnis der Bundesregierung aus den im sogenannten Corona-Konjunkturpaket angekündigten Mitteln für Wasserstoffprojekte in Höhe von 9 Mrd. Euro zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits abgeflossen ist, und wie hoch schätzt die Bundesregierung die durch das Konjunkturpaket angereizten privaten Investitionen in den Aufbau der Wasserstoffwirtschaft in den Jahren 2020, 2021, 2022 und 2023 ein (www.deutschlandfunk.de/konjunkturpaket-neun-milliarden-fuer-die.676.de.html?dram:article_id=478237)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 20. April 2021**

Die Summe der bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt abgeflossenen Mittel zur Umsetzung der Nationalen Wasserstoffstrategie beträgt 2.527.000 Euro. Eine Schätzung der mit den insgesamt vorgesehenen

Mitteln angereizten privaten Investitionen ist erst nach Abschluss aktuell laufender Bewilligungsverfahren möglich.

45. Abgeordneter
Dr. Martin Neumann
(FDP)
- Wann bezieht die Bundesregierung Stellung zu dem Evaluierungsbericht aus § 61 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG; www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/_611.html), welcher von der Bundesnetzagentur bis zum 31. Dezember 2020 fertiggestellt wurde, und wann wird dieser Bericht veröffentlicht?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 20. April 2021**

Eine Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Evaluierungsbericht aus § 61 Absatz 1 EEG 2021 ist nicht vorgesehen und nicht geplant. Mit einer Veröffentlichung ist in Kürze auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zu rechnen.

46. Abgeordnete
Margit Stumpp
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann ist mit der Veröffentlichung der Förderrichtlinie zur Presseförderung zu rechnen, die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zum ersten Quartal 2021 angekündigt wurde (vgl. www.deutschlandfunk.de/streit-ueber-presse-foerderung-des-bundes-gegen-jede.2907.de.html?dram:article_id=490799)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 21. April 2021**

Aufgrund laufender Gespräche zur Verlagsförderung auf politischer Ebene kann derzeit keine konkrete Aussage darüber getroffen werden, wann die derzeit in Abstimmung befindliche Förderrichtlinie veröffentlicht wird.

47. Abgeordneter
Gerhard Zickenheiner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den lange bekannten und stetig erneuerten Appellen gerade auch vonseiten der Aerosolforschung, dass Maßnahmen zur Verhinderung von Coronavirus-Infektionen primär im Innenbereich – also in Büros, Kitas, Schulen, Lehrsälen, Wohnanlagen, Betreuungseinrichtungen usw. – ansetzen müssen (www.zeit.de/politik/deutschland/2021-04/coronavirus-aerosole-forschung-massnahmen-drinne-draussen-ansteckung), und welche Pläne verfolgt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang bezüglich der Aktualisierung ihres bislang 500-Millionen-Euro-Förderprogramms „Bundesförderung Corona-gerechte Um- und Aufrüstung von raumluftechnischen Anlagen in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten“, wenn bis Ende Februar 2021 lediglich rund 1 Prozent der ausgeschriebenen Mittel bewilligt wurde (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 46 auf Bundestagsdrucksache 19/26997)?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 16. April 2021**

Die am 20. Oktober 2020 in Kraft getretene Richtlinie für die Bundesförderung Corona-gerechte Um- und Aufrüstung von raumluftechnischen Anlagen in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten ist zum 2. April 2021 durch die Richtlinie für die Bundesförderung Corona-gerechte Um- und Aufrüstung von stationären raumluftechnischen Anlagen ersetzt worden. Ziel dieser Richtlinie ist es, stärkere Anreize für Investitionen in die möglichst kurzfristige Um- und Aufrüstung stationärer raumluftechnischer (RLT-)Anlagen zu setzen. Dadurch soll das Infektionsrisiko gerade in Räumlichkeiten gesenkt werden, in denen eine besonders hohe Fluktuation an Menschen herrscht. Die Richtlinie wurde dazu substantiell verbessert.

Im Zuge der Aktualisierung der Förderrichtlinie sind folgende Neuerungen hervorzuheben:

- Die Berechtigung zur Antragsstellung wurde erweitert. Antragsberechtigt sind jetzt beispielsweise auch ausgewählte private Einrichtungen (z. B. Schulen, Kitas, Alten- und Pflegeeinrichtungen).
- Statt bisher 40 Prozent können nun bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben bezuschusst werden. Der maximal mögliche Förderbetrag wurde von 100.000 Euro auf 200.000 Euro pro bestehender RLT-Anlage erhöht.
- Die Förderung weiterer technischer Maßnahmen wurde ermöglicht. Beispielsweise ist nun auch die Nachrüstung einer Anlage zur Luftdesinfektion mittels UV-C-Strahlung unter Vorgabe von Qualitätskriterien zur Sicherstellung der Funktionalität und der Sicherheit förderfähig.

- Die Erweiterung einer bestehenden stationären RLT-Anlage durch nachträgliche Anbindung einzelner notwendiger Nebenräume (wie beispielsweise den Umkleideräumen einer Turnhalle oder Foyers von Theatern) ist nun ebenfalls förderfähig.
- Es können Maßnahmen an zentralen und dezentralen stationären Bestandsanlagen gefördert werden, die festmontiert und mit einem im Gebäude installierten Luftkanalsystem ausgestattet sind. Mindestens einer der an die RLT-Anlage angeschlossenen Räume muss mit einem Regelluftvolumenstrom von 400 Kubikmetern pro Stunde (statt bisher 1.500 Kubikmetern pro Stunde) oder mehr versorgt werden.
- Neben der De-minimis-Verordnung können Beihilfen nun auch auf Basis der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 beantragt werden.

Auf Grundlage der genannten Neuerungen erwartet die Bundesregierung einen Anstieg der Nachfrage nach dem Förderprogramm.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

48. Abgeordnete **Canan Bayram**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Mit welchem Ergebnis hat die Bundesregierung die von Altenhain/Jahn/Kinzig am 4. November 2020 vorgelegte Evaluation der Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren vom 29. Juli 2009 ausgewertet, und warum hat die Bundesregierung nach meiner Ansicht trotz dieser umfassenden Vorarbeit eine Reform der strafprozessualen Verständigung weder in den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung (Bundestagsdrucksache 19/27654) aufgenommen noch die von der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz dazu angekündigte rechtspolitische Diskussion (www.bmjv.de/sharedDocs/Artikel/DE/2020/110420_Evaluation_Verstaendigung.html) vorgebracht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 19. April 2021

Die Studie zur Praxis der Verständigung in Strafverfahren hatte das Ziel, durch eine Evaluation der Verständigungspraxis die empirischen Grundlagen für die Prüfung zu schaffen, ob die gesetzlichen Regelungen zur Verständigung im Strafverfahren die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Vorgaben ausreichend sicherstellen und welche gesetzgeberischen Maßnahmen gegebenenfalls erforderlich sind, um dies zu gewährleisten. Es war hingegen nicht Aufgabe der Studie, umfassende Vorarbeiten für eine mögliche Reform der strafprozessualen Verständigung zu leisten oder konkrete Gesetzgebungsvorschläge zu unterbreiten.

Wie bereits in der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 51 des Abgeordneten Niema Movassat mitgeteilt (Bundestagsdrucksache 19/24511, S. 38), hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die rechtspolitische Diskussion, die angesichts der in der Studie erhobenen Befunde vor einer Entscheidung über mögliche untergesetzliche oder gesetzliche Reaktionen geführt werden muss, dadurch eingeleitet, dass es zunächst die Länder um Stellungnahme gebeten hat. Die Gerichte der Länder sind von den Ergebnissen der Studie zentral betroffen, weshalb die Diskussion um mögliche gesetzgeberische Folgemaßnahmen zunächst mit den Ländern zu führen ist. Die Frist zur Stellungnahme ist Ende März 2021 abgelaufen und es sind umfangreiche Stellungnahmen eingegangen, die derzeit ebenso wie erste Beiträge im rechtswissenschaftlichen Schrifttum ausgewertet werden.

Bereits aus diesen Gründen, aber auch aufgrund der Komplexität der aufgeworfenen Fragestellungen konnten Regelungen zur Verständigung noch nicht in den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung aufgenommen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

49. Abgeordneter
Dr. Dietmar Bartsch
(DIE LINKE.)
- Wie hoch wären nach Kenntnis der Bundesregierung die Mehrausgaben für die Rentenversicherung in diesem Jahr, wenn der Rentenwert Ost vollständig an den Rentenwert West angepasst werden würde, und wie hoch wären nach Kenntnis der Bundesregierung die Mehrausgaben, wenn das Rentenniveau insgesamt in diesem Jahr auf 50 Prozent angehoben werden würde (bitte die Mehrausgaben in diesem Jahr jeweils auch für ein Rentenniveau von 51, 52 und 53 Prozent angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 20. April 2021

Als Folge des Flexirentengesetzes hat die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) die Statistik der beitragspflichtigen Entgelte revidiert, wodurch das Sicherungsniveau vor Steuern um rund einen Prozentpunkt höher ausfällt. Die Mehrausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung durch ein höheres Sicherungsniveau vor Steuern entsprechend der Fragestellung (ausgehend von einem Sicherungsniveau vor Steuern in Höhe von rund 49,4 Prozent zum 1. Juli 2021) sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Mehrausgaben der Rentenversicherung durch ein höheres Sicherungsniveau vor Steuern

Sicherungsniveau in Prozent	Mehrkosten 2. Halbjahr 2021 in Mrd. Euro	Mehrkosten ab 2022 p. a.* in Mrd. Euro
50	2,1	4,2
51	5,4	10,8
52	8,7	17,4
53	12,0	24,0

* ohne Berücksichtigung künftiger Rentenanpassungen

Bei einer vollständigen Angleichung des aktuellen Rentenwerts Ost an West zum 1. Juli 2021 hätte die Rentenanpassung im Osten statt 0,72 Prozent rund 2,9 Prozent betragen müssen. Eine solche Anpassung wäre im zweiten Halbjahr 2021 mit Mehrausgaben in Höhe von rund 1 Mrd. Euro verbunden. Ab dem Jahr 2022 betrügen die jährlichen Mehrkosten für die Rentenversicherung dann rund 2 Mrd. Euro pro Jahr (ohne Berücksichtigung künftiger Rentenanpassungen).

50. Abgeordnete **Jessica Tatti** (DIE LINKE.)
- Wie haben sich die Löhne (Nominal- sowie Real-löhne) im Jahr 2020 nach Kenntnis der Bundesregierung bundesweit sowie in Baden-Württemberg im Vergleich zum Vorjahr entwickelt, und welche fünf Branchen (Wirtschaftszweig-Abteilungen, Zweisteller) waren bundesweit sowie in Baden-Württemberg nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils am stärksten von Lohnrückgängen (Nominal- sowie Reallöhne) betroffen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 22. April 2021

Amtliche Daten zur nominalen und realen Lohnentwicklung stellt das Statistische Bundesamt in Form von Indices zur Verfügung.

Der Nominallohnindex steht differenziert nach Bundesländern und Branchen zur Verfügung, jedoch nicht in der Kombination beider Merkmale. Er zeigt im Jahr 2020 für Deutschland einen Rückgang von –0,7 Prozent und für Baden-Württemberg einen Rückgang von –2,9 Prozent im Vergleich zum Vorjahr auf. Zu beachten ist, dass Kurzarbeitergeld kein Lohn und damit in der Statistik nicht enthalten ist.

Der stärkste Rückgang im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr ist hierbei im Wirtschaftszweig „N79 Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen“ mit –20,5 Prozent zu verzeichnen, gefolgt von „H51 Luftfahrt“ mit –19,2 Prozent sowie den Bereichen „I55 Beherbergung“ mit –17,7 Prozent, „I56 Gastronomie“ mit –12,7 Prozent und „R92 Spiel-, Wett- und Lotteriewesen“ mit –9,9 Prozent.

Zur Berechnung des Reallohnindex wird die nominale Entwicklung der Verdienste der Preisentwicklung gegenübergestellt. Solche Berechnungen liegen nur für Deutschland vor. Danach lag der Reallohnindex im Jahr 2020 um 1,1 Prozent unter dem Vorjahreswert.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Verteidigung**

51. Abgeordneter
Martin Hohmann
(AfD)
- Sind derzeit geplante Rüstungsprojekte bei der nach Aussagen der Bundesministerin der Verteidigung in Laage bei Rostock derzeitig „vorgesehen“ und „nicht tragfähigen Finanzlinie“ gefährdet oder in Frage gestellt, und wenn ja, welche (vgl. dpa vom 29. März 2021, 14:51 Uhr, Kramp-Karrenbauer: Geplante „Finanzlinie“ für Bundeswehr zu niedrig)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn
vom 13. April 2021**

Die Bundesregierung hat am 24. März 2021 die Eckwerte für den Haushalt 2022 und den Finanzplan bis einschließlich des Jahres 2025 beschlossen. Mit der ab dem Jahr 2023 für den Einzelplan 14 abfallenden Finanzlinie können – auch vor dem Hintergrund absehbar steigender Betriebsausgaben – nicht alle Rüstungsprojekte wie geplant finanziert werden. Welche dies sind, lässt sich erst am Ende des Aufstellungsverfahrens für den Haushalt 2022/55. Finanzplan konkretisieren, das mit Blick auf die Bundestagswahl voraussichtlich erst im ersten Halbjahr des Jahres 2022 zum Abschluss kommen wird.

52. Abgeordneter
Karsten Klein
(FDP)
- Seit wann bestehen welche Angebote für Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Bundespolizei und Zoll in Deutschland, um sich mindestens einmal pro Woche anlasslos auf das Coronavirus testen lassen zu können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn
vom 23. April 2021**

Die Frage berührt die Zuständigkeiten unterschiedlicher Ressorts. Daher wird auch die Beantwortung der Frage jeweils ressortspezifisch vorgenommen.

Für die Bundespolizei (Geschäftsbereich Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat – BMI) besteht seit dem 1. April 2021 das Angebot für alle Angehörigen der Bundespolizei, sich mindestens einmal pro Woche testen lassen zu können.

Für die Zollverwaltung (Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen – BMF) wird spätestens seit der 14. Kalenderwoche flächendeckend allen Beschäftigten, die in Präsenz bzw. in Teilpräsenz tätig sind, entsprechend des letzten Beschlusses der Bundesregierung und der Länder ein anlassloses Angebot von zwei Schnelltests pro Woche gemacht. Dabei handelt es sich um sogenannte Laientests, die die Beschäftigten selbst durchführen können. Für den operativen Bereich bestanden bereits zuvor anlassbezogene Möglichkeiten der Testung (siehe Ausführungen zu Frage 53).

Für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) liegt seit dem 28. Oktober 2020 eine Teststrategie in Anlehnung an die durch das Robert Koch-Institut (RKI) veröffentlichte nationale Teststrategie vor. Seit dem 23. März 2021 werden zusätzlich den in Präsenz Beschäftigten des BMVg an beiden Dienstsitzen bis zu zwei Tests pro Woche angeboten. Für den übrigen Geschäftsbereich BMVg wurde das Angebot von zunächst einem und bei entsprechender Verfügbarkeit von zwei kostenfreien Schnell- bzw. Selbsttests pro Woche angewiesen.

Mit der vor wenigen Tagen in Kraft getretenen Änderung der Corona-Arbeitsschutzverordnung ist das Angebot nunmehr auf zwei Tests pro Woche zu erweitern.

53. Abgeordneter **Karsten Klein** (FDP) Wie viele der Personen in Frage 53 genannten Einrichtungen wurden in diesem Jahr in Deutschland bisher auf das Coronavirus getestet (bitte die Anzahl der Tests in den jeweiligen Einrichtungen in einer Tabelle nach Monaten und nach anlasslos und anlassbezogen aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 23. April 2021

Die Frage berührt die Zuständigkeiten unterschiedlicher Ressorts, so dass die Beantwortung ebenfalls jeweils ressortspezifisch vorgenommen wird.

Für die Bundespolizei wird durch das BMI keine Statistik dazu geführt.

In der Zollverwaltung (BMF) werden keine detaillierten Erhebungen zur Anzahl der durchgeführten anlassbezogenen/anlasslosen Testungen durchgeführt. Die Anzahl wurde daher auf Grundlage der bereits ausgehändigten Tests ermittelt und ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Monat	Pooling-Tests (anlassbezogen)	Schnelltests (anlassbezogen)	Laientests (anlasslos)
Februar 2021	200		
März 2021	200	100	
April 2021	200	100	ca. 60.000
Gesamt	600	200	ca. 60.000

Grundsätzlich sind aus Sicht der Generalzolldirektion die folgenden Vorgänge als anlassbezogene Testungen anzusehen:

- Seit der Wiederaufnahme der Lehrgänge zur Eigensicherung und Bewaffnung „ESB-Lehrgänge“ (aufgrund der pandemischen Lage und der Kontaktintensität längere Zeit ausgesetzt) werden regelmäßige Testungen der Lehrgangsteilnehmenden vorgenommen. Dabei werden bei den Beschäftigten sowie den Lehrenden mindestens drei Schnelltests pro Woche durchgeführt. Diese Tests werden durch eigens geschultes Personal der Zollverwaltung durchgeführt. Je nach Entwicklung der Infektionszahlen ist vorgesehen, ggf. zu einer noch häufigeren Testung pro Woche überzugehen.
- Ebenfalls anlassbezogen wurden für größere Einsatzlagen (wie z. B. Kontrollen in der Fleischwirtschaft) sog. Pooling Tests beschafft. Bei

diesen PCR-Tests, deren Auswertung durch ein Labor erfolgt, können kurzfristig 30 Beschäftigte pro Testkit auf eine Infektion überprüft werden.

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) wird zwischen Schnell- und Selbsttests sowie PCR-Tests unterschieden. Für anlasslose Schnell- und Selbsttests werden keine statistischen Daten zur Anzahl der durchgeführten Tests erhoben. Das Testangebot wird in Zuständigkeit der bedarfstragenden Dienststellen umgesetzt. Anlassbezogene Testungen erfolgen aus medizinischer Indikation sowie aus administrativen Anlässen, wie zum Beispiel im Rahmen von Verlegungen in den und aus dem Einsatz. Die Anzahl der grundsätzlich anlassbezogenen PCR-Tests in den Monaten Januar bis April 2021 ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Monat	PCR-Tests
Januar 2021	12.412
Februar 2021	12.655
März 2021	15.304
April 2021	7.351
Gesamt	47.777

- Nach Antrag und im Rahmen freier Kapazitäten wird außerdem die Testung von Soldatinnen und Soldaten zu Beginn von Ausbildungs- (z. B. Grundausbildung) und Übungsvorhaben mit Schnelltests durchgeführt. Eine zentrale Statistik zur Anzahl der in diesem Rahmen durchgeführten Tests wird nicht geführt.

54. Abgeordneter
Tobias Pflüger
(DIE LINKE.)
- Inwiefern spielte die Nähe zur NATO-Pipeline bei der Auswahl von Haiterbach als Ort für das Ersatz-Absprunggelände für das Kommando Spezialkräfte und die US-Spezialkräfte eine Rolle, und wann rechnet die Bundesregierung mit dem Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 19. April 2021

Die Nähe zur NATO-Pipeline spielte bei der Auswahlentscheidung zu Gunsten von Haiterbach/Nagold keine Rolle.

Der Sachstand zum Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung ist gegenüber der Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 89 auf Bundestagsdrucksache 19/19773 unverändert.

Eine Prognose zum voraussichtlichen Abschluss kann aufgrund der Komplexität des Verfahrens sowie der anhaltenden COVID-19-bedingten Einschränkungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht getroffen werden.

55. Abgeordneter
Christian Sauter
(FDP)
- Wie bewertet die Bundesregierung das französische Angebot einer Leihgabe von vier auf Standard 6 umgerüsteten Atlantique 2 Seefernaufklärern, um das Waffensystem P-3C Orion zu ersetzen, gegenüber dem bereits offiziell bei den USA angefragten Waffensystem Poseidon P-8A (z. B. Fähigkeiten, Kosten, Verfügbarkeit, Stückzahl, Einsatzbereitschaft, Obsoleszenz), und wann wird die Bundesregierung eine Entscheidung bei der Interimslösung einer Nachfolge des Waffensystems P-3C Orion bekanntgeben (siehe www.beherden-spiegel.de/2021/03/24/frankreich-bietet-atlantique-2-seefernaufklaerer/)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 15. April 2021

Das französische Angebot sieht keine Leihgabe vor, sondern schlägt den Kauf, alternativ auch ein Leasing, von vier auf den Standard 6 umgerüsteten DASSAULT Aviation ATLANTIQUE 2 (ATL2) vor, die durch Frankreich ursprünglich nicht mehr zur Umrüstung vorgesehen waren.

Die Flugzeuge wurden ab dem Jahr 1984 produziert und ab dem Jahr 1989 an die Französische Marine ausgeliefert. Der Zustand der in Deutschland angebotenen Zellen der ATL2 ist seitens Frankreich nicht näher spezifiziert worden.

Die Anzahl und der erwartete Klarstand der angebotenen Luftfahrzeuge werden die Anforderungen potenzieller zukünftiger Einsatzverpflichtungen sowie die Bedarfe zur Regeneration von Besatzungen und zur Durchführung von Übungs- und Aufklärungsflügen absehbar nicht abdecken können.

Die Entscheidung über eine Interimslösung soll vorzugsweise noch in dieser Legislaturperiode getroffen werden.

56. Abgeordneter
Christian Sauter
(FDP)
- An Bord welcher seegehenden Einheiten der Deutschen Marine sind bzw. waren Systeme des russischen Herstellers Transas verbaut, und inwiefern hat die Bundesregierung sichergestellt, dass über diese Systeme keine Informationen von ausländischen Geheimdiensten ausgespäht werden können (www.bild.de/politik/inland/politik-inland/entspricht-nicht-dem-militaerischen-standard-deutsche-u-boote-fahren-mit-russen-75884976.bild.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 19. April 2021

Die Beantwortung der Frage kann in offener Form nicht erfolgen. Die Einstufung als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich. Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz

(Verschlussachenanweisung, VSA) vom 10. August 2018 sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann, entsprechend einzustufen.

Da die Antwort Rückschlüsse auf vorhandene Fähigkeiten und auf die Cybersicherheit der Bundeswehr zulässt, wird hierzu auf die als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestufte Anlage verwiesen.*

57. Abgeordneter **Benjamin Strasser** (FDP) Wie viele Verdachtsfälle im Bereich des Rechtsextremismus wurden bei der Bundeswehr in den vergangenen zwölf Monaten insgesamt festgestellt (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 22. April 2021

Die Verdachtsfälle im Bereich des Rechtsextremismus in der Bundeswehr wurden letztmalig für den zweiten Bericht der Koordinierungsstelle für Extremismusverdachtsfälle des Bundesministeriums der Verteidigung statistisch ausgewertet und aufbereitet. Der Bericht berücksichtigt Daten bis zum Stichtag 31. Dezember 2020. Danach ergibt sich folgendes Bild:

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 477 Verdachtsfälle im Bereich des Rechtsextremismus beim Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst aufgenommen.

Die Zeitpunkte der jeweiligen Aufnahmen der Verdachtsfallbearbeitung schlüsseln sich wie folgt auf:

Januar 2020:	19 Fälle
Februar 2020:	19 Fälle
März 2020:	27 Fälle
April 2020:	26 Fälle
Mai 2020:	14 Fälle
Juni 2020:	29 Fälle
Juli 2020:	66 Fälle
August 2020:	46 Fälle
September 2020:	55 Fälle
Oktober 2020:	36 Fälle
November 2020:	57 Fälle
Dezember 2020:	83 Fälle

58. Abgeordneter **Benjamin Strasser** (FDP) An welchen fünf Standorten der Bundeswehr wurden in den vergangenen zwölf Monaten die meisten Verdachtsfälle im Bereich des Rechtsextremismus festgestellt (bitte nach Standort und Anzahl aufschlüsseln)?

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 22. April 2021

Eine Nennung der genauen Standorte, an denen die meisten Verdachtsfälle im Bereich des Rechtsextremismus aufgenommen wurden, kann nicht erfolgen, da dies laufende nachrichtendienstliche Verdachtsfallbearbeitungen des Militärischen Abschirmdienstes beeinträchtigen könnte. Es werden daher im Folgenden die fünf Bundesländer aufgelistet, in denen im Jahr 2020 zahlenmäßig und ohne dieses in Relation zum Umfang des dortigen Personalkörpers der Bundeswehr zu setzen die meisten Verdachtsfälle aufgenommen wurden.

Niedersachsen:	89 Fälle
Bayern:	87 Fälle
Baden-Württemberg:	43 Fälle
Nordrhein-Westfalen:	38 Fälle
Schleswig-Holstein:	38 Fälle

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

59. Abgeordnete **Renate Künast** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche konkreten Vorgaben existieren zum Anteil von Bio-Lebensmitteln für die Kantinen und das Catering der Bundesregierung bzw. bei nachgeordneten Behörden im Verantwortungsbereich der Bundesregierung, und um wie viel Prozent hat sich in den jeweiligen Bereichen der Anteil an Bio-Lebensmitteln in dieser Legislaturperiode gesteigert bzw. ist er konstant geblieben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler vom 21. April 2021

Der Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung hat in seinem Beschluss vom 13. Juli 2020 angekündigt, dass mit Blick auf die Vorbildwirkung der Gemeinschaftsverpflegung der öffentlichen Hand in den Kantinen der Bundesverwaltung ein Bio-Anteil von 20 Prozent verankert werden soll. Der Beschluss soll nun bis 2025 umgesetzt werden.

Hinsichtlich des Caterings im Auftrag der Bundesregierung sieht das „Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit“ der Bundesregierung vor, dass sich die Behörden und Einrichtungen des Bundes bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere Großveranstaltungen, an dem „Leitfaden für die nachhaltige Organisation von Veranstaltungen“ orientieren. In seinen Kriterien und Maßnahmenvorschlägen zur nachhaltigen Organisation von Konferenzen und Veranstaltungen empfiehlt der Leitfaden unter anderem Produkte aus ökologischem Landbau und fairem Handel, z. B. Kaffee, Tee, Säfte zu bevorzugen. Konkrete prozentuale Vorgaben gibt es nicht. Eine im Jahr 2019 durchgeführte Erhebung bei den Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Bundes-

verwaltung zum Stand der Umsetzung des Leitfadens ergab, dass mindestens 68 Prozent der Behörden zumindest teilweise Lebensmittel aus ökologischem Landbau, fair gehandelte Lebensmittel sowie vorrangig saisonale Produkte angeboten haben.

60. Abgeordnete
Dr. Kirsten Tackmann
(DIE LINKE.)
- Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor über Risiken der Verwendung von Nitraten und Nitriten in Rohschinken sowie anderen Fleischprodukten wie gekochten Schinken, Blutwürste oder Terrinen vor dem Hintergrund des beabsichtigten Verbots in Frankreich (<https://bauernzeitung.at/frankreich-will-nitrate-in-wurstwaren-verbieten/>), und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus für die Risikobewertung für deutsche Verbraucherinnen und Verbraucher?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 19. April 2021**

Die Natrium- und Kaliumsalze von Nitrat und Nitrit (E 249 bis E 252) sind als Lebensmittelzusatzstoffe in der EU mit Höchstmengenbeschränkungen zugelassen. Nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 354 vom 31. Dezember 2008, S. 16 bis 33) dürfen Lebensmittelzusatzstoffe nur dann verwendet werden, wenn sie auf EU-Ebene zur Verwendung in Lebensmitteln zugelassen sind. Bevor die Europäische Kommission über einen Antrag zur Zulassung eines Lebensmittelzusatzstoffes entscheidet, wird der Stoff aus wissenschaftlicher Sicht durch die Europäische Agentur für Lebensmittelsicherheit (EFSA) bewertet. An die für die gesundheitliche Prüfung herangezogenen Unterlagen und Daten über toxikologische Untersuchungen werden hohe Anforderungen gestellt. Die Zulassung kann nur dann erteilt werden, wenn die Unbedenklichkeit des Stoffes und seiner Anwendung nachgewiesen werden. Wenn notwendig, werden Verwendungsbeschränkungen bei der Zulassung eines Stoffes festgelegt.

In Frankreich wurde bei der Assemblée nationale ein parlamentarischer Gesetzentwurf eingebracht, der auf eine Initiative einzelner Parlamentarier zurückgeht und durch welchen Nitrite und Nitrate in Fleischerzeugnissen gestaffelt bis zum Jahr 2025 verboten werden sollen. Die Gesetzesinitiative ist nicht im Einklang mit dem einschlägigen EU-Recht. Nach dem Kenntnisstand der Bundesregierung wird der Vorschlag im französischen Parlament zudem erst dann weiter beraten, wenn ein wissenschaftliches Gutachten der französischen Behörde für Risikobewertung (L'Agence nationale de sécurité sanitaire de l'alimentation, de l'environnement et du travail; ANSES) vorliegt.

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) kam in ihren Stellungnahmen aus dem Jahr 2017 (EFSA Journal 2017;15(6):4786; EFSA Journal 2017;15(6):4787) zu dem Schluss, dass die bestehenden EU-Höchstmengen für Nitrite und Nitrate, die Fleisch und anderen Lebensmitteln zugesetzt werden dürfen, Verbraucherinnen und Verbrauchern ausreichenden Schutz gewährleisten. Allerdings kann es bei Kindern, deren Ernährung reich an Lebensmitteln mit diesen Le-

bensmittelzusatzstoffen ist („Vielverzehrer“), zu einer geringfügigen Überschreitung des ADI (Acceptable Daily Intake)-Wertes kommen. Wird die Exposition durch andere Quellen, wie natürliches Vorkommen und Kontaminationen, berücksichtigt, wird der ADI-Wert jedoch bei Säuglingen, Kleinkindern und Kindern im Mittel und bei höchster Exposition in allen Altersgruppen überschritten. Aus diesem Grund empfiehlt die EFSA u. a. weitere Studien.

Vor diesem Hintergrund wird auf EU-Ebene der Einsatz nitrat- und nitrithaltiger Lebensmittelzusatzstoffe diskutiert. Die Bundesregierung unterstützt einen Verordnungsvorschlag der Kommission zur Reduktion des Einsatzes von Nitrat und Nitrit im Bereich der Lebensmittelzusatzstoffe. Dabei ist die Lebensmittelsicherheit und die technologische Umsetzbarkeit zu berücksichtigen. Die Bundesregierung spricht sich auch für die Erhaltung traditioneller Produkte aus. Dementsprechend sollte bei aller gebotenen Reduktion der nitrit- und nitrathaltigen Lebensmittelzusatzstoffe die Pökellung bestimmter Fleischerzeugnisse (z. B. Kasseler, Bräte, Surfleisch) weiterhin möglich sein.

61. Abgeordneter
Gerhard Zickenheiner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass beim künftigen Import türkischer Landwirtschaftsprodukte die gleichen bestehenden Regeln, Verbote und Grenzwerte für Pestizide und sonstige Behandlungen auch für landwirtschaftliche Erzeugnisse gelten, die im Rahmen einer Modernisierung der Zollunion künftig in die EU, also auch nach Deutschland, eingeführt werden (www.faz.net/aktuell/politik/ausland/eu-will-tuerkei-mehrgeld-fuer-fluechtlinge-zusagen-17263145.html), oder bleibt der gegenwärtige Produktionsvorteil für Drittstaaten gegenüber unserer heimischen Landwirtschaft zuungunsten der Verbraucher und insbesondere der produzierenden Landwirte bestehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 19. April 2021**

Aufgrund der Beschlüsse des Europäischen Rates vom 25. März 2021 beabsichtigt die EU, in Gesprächen mit der Türkei auf die vollständige Umsetzung der bestehenden EU-Türkei-Zollunion hinzuwirken. Ob und unter welchen Umständen es zu weitergehenden Gesprächen über eine Modernisierung der Zollunion kommen kann, wird nicht vor dem Europäischen Rat im Juni entschieden. Die Bundesregierung setzt sich bei allen Verhandlungen in der EU und mit Drittstaaten dafür ein, dass etwaige Auswirkungen auf die deutsche und europäische Landwirtschaft berücksichtigt werden.

Grundsätzlich müssen sämtliche landwirtschaftliche Produkte, die aus Drittstaaten importiert werden, den Standards der EU entsprechen. Die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinien 91/414/EWG des Rates verfolgt einen risikobasierten Bewertungsansatz, wonach Rückstands-

höchstgehalte unabhängig von einer möglichen gesundheitlichen Gefahreneinstufung des Pflanzenschutzmittelwirkstoffes auf EU-Ebene auf Basis einer gesundheitlichen Risikobewertung festgelegt werden. Dies gilt auch für die Festsetzung von Rückstandshöchstgehalten, sogenannte Einfuhr- bzw. Importtoleranzen, in Ware aus Drittstaaten wie der Türkei. Bei Höchstgehaltsüberschreitungen ist die Ware in der EU nicht verkehrsfähig.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

62. Abgeordneter **Fabio De Masi** (DIE LINKE.) Welche Bundesministerien waren in dieser Legislaturperiode im Austausch mit dem US-Unternehmen Palantir und zu welchen Themen (vgl. www.theguardian.com/world/2021/apr/02/seeing-stone-s-pandemic-reveals-palantirs-troubling-reach-in-europe sowie www.spiegel.de/politik/ausland/palantir-wie-sich-eine-unheimliche-us-firma-in-europa-breitmacht-a-41bea3d3-0002-0001-0000-000176983007)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 20. April 2021

Die Mitglieder der Bundesregierung, die Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre bzw. Staatsministerinnen und Staatsminister sowie die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre der Bundesministerien pflegen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren aller gesellschaftlichen Gruppen. Unter diesen ständigen Austausch fallen Gespräche und auch Kommunikation in anderen Formen (schriftlich, elektronisch, telefonisch). Es ist weder rechtlich geboten noch im Sinne einer effizienten und ressourcenschonenden öffentlichen Verwaltung leistbar, entsprechende Informationen und Daten (z. B. sämtliche Veranstaltungen, Sitzungen und Termine nebst Teilnehmerinnen und Teilnehmern) vollständig zu erfassen oder entsprechende Dokumentationen darüber zu erstellen oder zu pflegen.

Insbesondere bei größeren Veranstaltungen (z. B. Festakten, Vorträgen etc.) lässt sich vielfach nicht mehr rekonstruieren, welche Personen konkret teilgenommen haben und welche Gespräche anlässlich dieser Veranstaltungen im Einzelnen geführt worden sind. Eine vollständige und umfassende Aufstellung über all diese Kontakte existiert nicht, weil derartige Teilnahmen, Termine und Gespräche nicht festgehalten werden.

Die nachfolgenden Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse, Unterlagen und Aufzeichnungen.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF), das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg), das Auswärtige Amt (AA), das Bundesministerium

für Gesundheit (BMG) sowie das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) tauschten sich in dieser Legislaturperiode mit dem US-Unternehmen Palantir aus.

Folgende Themen wurden dabei angesprochen:

BMF	<ul style="list-style-type: none"> • allgemeiner Austausch sowie um Möglichkeiten des Einsatzes Künstlicher Intelligenz im öffentlichen Bereich, • COVID-19-Folgewirkungen
BMI	<ul style="list-style-type: none"> • Informationsgespräche im Rahmen von Markterkundungen
AA	<ul style="list-style-type: none"> • Besuch Firmensitz Palantir durch Transatlantikkoordinator MdB Beyer zum Thema Funktionsweise von Software-Produkten • Software zur Pandemiebekämpfung
BMVg	<ul style="list-style-type: none"> • Marktanalysen und -sichtungen
BMG	<ul style="list-style-type: none"> • „Vorstellung Joint Venture zw. dem Arzneimittelhersteller Merck und Palantir namens Syntropy“ • Plattform mit Forschungsergebnissen zu COVID-19
BMBF	<ul style="list-style-type: none"> • Plattform mit Forschungsergebnissen zu COVID-19

63. Abgeordneter **Dr. Diether Dehm** (DIE LINKE.) Auf Basis welcher eigenen oder extern gewonnen Erkenntnisse (bitte Quellen detailliert aufführen) geht die Bundesregierung davon aus, dass eine individuelle Kontaktnachverfolgung bei Inzidenzwerten von 100 bzw. 200 regelmäßig noch leistbar ist, und war eine solche Kontaktnachverfolgung bei dem bisherigen Höchstwert von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen leistbar (vgl. Bundestagsdrucksache 19/23944, S. 34)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 23. April 2021**

Grundsätzlich hängt die Frage, ob die individuelle Kontaktnachverfolgung durch ein Gesundheitsamt leistbar ist, von einer Vielzahl von Faktoren ab. Dazu zählen zum Beispiel der Verlauf der Pandemie, die Eigenschaften des Virus, die personellen und technischen Kapazitäten zur Kontaktnachverfolgung vor Ort und nicht zuletzt die Anzahl der durchschnittlichen Kontaktpersonen pro Infektionsfall, die auch abhängig ist von der Art und Einhaltung der jeweiligen Kontaktbeschränkungen. Die Sieben-Tages-Inzidenz spielt hier eine wichtige Rolle und ist vor allem als Indikator bedeutsam, der auf den weiteren Verlauf der Pandemie und die Entwicklung der zu erwartenden Belastungen des Gesundheitssystems hinweist.

64. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)

Mit welchen in Bayern ansässigen Unternehmen bzw. Zwischenhändlern haben Stellen des Bundes seit März 2020 Verträge über den Kauf von medizinischen Masken (OP-Mund-Nasenschutz, FFP2, KN95 etc.) abgeschlossen (bitte chronologisch die ersten fünf Verträge unter Angabe von Datum, Unternehmen, anschaffende Bundesstelle, Anzahl der Masken und Kaufpreis auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 23. April 2021

Die erbetenen Informationen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Es ist zu berücksichtigen, dass eine vollumfängliche Prüfung sämtlicher von allen Bundesstellen geschlossenen Verträge nicht erfolgen konnte; die Antwort beruht demnach auf den in der zur Verfügung stehenden Zeit ermittelbaren Informationen.

Die Tabelle stellt die bei Vertragsschluss kontrahierten Liefermengen dar; mögliche spätere Änderungen (Teillieferungen etc.) sind nicht berücksichtigt.

Zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen der betroffenen Unternehmen wird auf die Veröffentlichung des finanziellen Umfangs der Verträge verzichtet. Die vollständige Übersicht wird an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages als „VS – VERTRAULICH“ übermittelt und damit dem ermächtigten Personenkreis zugänglich gemacht.*

Nummer	Behörde	Unternehmen	Datum Vertragsschluss/ Zuschlag erteilt	Anzahl FFP2-Masken (kontrahiert)	Anzahl OP-Masken (kontrahiert)
1	BMI	GM GmbH	04.03.2020	4.080	
2	BMI	Tease Solutions GmbH	12.03.2020	200	
3	BMVg (BAAINBw Amtshilfe)	Franz Mensch GmbH	18.03.2020		15.000.000
4	BMG	Merit X	21.03.2020 27.03.2020	25.000 165.000	
5	BMVg (BAAINBw Amtshilfe)	Franz Mensch GmbH	23.03.2020		15.000.000

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

65. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)
- Mit welchen in Bayern ansässigen Unternehmen bzw. Zwischenhändlern haben Stellen des Bundes seit März 2020 Verträge über den Kauf von medizinischen Masken (OP-Mund-Nasenschutz, FFP2, KN95 etc.) abgeschlossen (bitte chronologisch den sechsten bis zehnten Vertrag unter Angabe von Datum, Unternehmen, anschaffende Bundesstelle, Anzahl der Masken und Kaufpreis auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 23. April 2021

Die erbetenen Informationen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Es gilt zu berücksichtigen, dass eine vollumfängliche Prüfung aller von allen Bundesstellen geschlossenen Verträge nicht erfolgen konnte; die Antwort beruht demnach auf den in der zur Verfügung stehenden Zeit ermittelten Informationen.

Die Tabelle stellt die bei Vertragsschluss kontrahierten Liefermengen dar; mögliche spätere Änderungen (Teillieferungen etc.) sind nicht berücksichtigt.

Zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen der betroffenen Unternehmen wird auf die Veröffentlichung des finanziellen Umfangs der Verträge verzichtet. Die vollständige Übersicht wird als Anlage an die Geheimchutzstelle des Deutschen Bundestages als „VS – VERTRAULICH“ übermittelt und damit dem ermächtigten Personenkreis zugänglich gemacht.*

Nummer	Behörde	Unternehmen	Datum Vertragsschluss/ Zuschlag erteilt	Anzahl FFP2-Masken (kontrahiert)	Anzahl OP-Masken (kontrahiert)
6	BMF (GZD Amtshilfe)	Franz Mensch GmbH	26.03.2020	1.400.000	
7	BMVg (BAAINBw (BwBedarf))	Mr Rent Service GmbH	26.03.2020	100.000	
8	BMG	Mr Sanicom	27.03.2020	150.000	
9	BMVg (BAAINBw (BwBedarf))	Mr Rent Service GmbH	27.03.2020		500.000
10	BMVg (BAAINBw (BwBedarf))	ThinkTank Networks GmbH & Co. KG	27.03.2020	3.000	

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimchutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimchutzordnung eingesehen werden.

66. Abgeordneter
Reginald Hanke
(FDP)
- Wann plant das Bundesministerium für Gesundheit seinen neuen Entwurf zur Krankenkassen-Werbemaßnahmen-Verordnung (KKWerbeV) vorzulegen, wird das noch in der laufenden Legislaturperiode stattfinden, und falls nicht, warum nicht (bitte begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Thomas Gebhart

vom 22. April 2021

Das Bundesministerium für Gesundheit plant, noch in der laufenden Legislaturperiode einen überarbeiteten Entwurf der Verordnung zur Zulässigkeit von Werbemaßnahmen der Krankenkassen (Krankenkassen-Werbemaßnahmen-Verordnung) vorzulegen.

67. Abgeordneter
Udo Theodor Hemmelgarn
(AfD)
- Welche Impf-Erfolge wurden in Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung gemessen an dem Verhältnis von generell Geimpften/Ungeimpften pro Einwohnerzahl in den Jahren 2018, 2019, 2020 und vergleichsweise den Jahren 1931 bis 1941 erzielt, und wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Todeszahlen der geimpft bzw. ungeimpft Verstorbenen in den gleichen Jahren entwickelt (www.bpb.de/nachschlagen/zahlen-und-fakten/soziale-situation-in-deutschland/61538/altersgruppen; www.aerzteblatt.de/archiv/35171/Impfen-Noch-Immer-gibt-es-Defizite)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Thomas Gebhart

vom 19. April 2021

Im Rahmen von Schuleingangsuntersuchungen erfolgt eine systematische Erhebung bundesweiter Impfdaten. Diese Daten werden seit nunmehr fast 20 Jahren von den Gesundheitsämtern oder durch die von ihnen beauftragten Ärztinnen und Ärzte erhoben, die Kinder bei Erstaufnahme in die erste Klasse einer allgemeinbildenden Schule untersuchen. Auswertungen des Robert Koch-Instituts zu den jeweiligen Impfquoten im Rahmen der Schuleingangsuntersuchungen bis einschließlich zum Jahr 2018 können unter dem folgenden Link abgerufen werden: www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/32-33_20.pdf?__blob=publicationFile.

Darüber hinaus werden von allen 17 Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) anonymisierte Abrechnungsdaten niedergelassener Ärztinnen und Ärzte zu Impfleistungen, Kinder- und Jugendvorsorgeuntersuchungen und Diagnosen impfvermeidbarer Erkrankungen an das RKI übermittelt. Mit Hilfe dieser Daten, die die Leistungen gegenüber allen gesetzlich Krankenversicherten widerspiegeln, lassen sich Impfquoten, die Häufigkeit der Inanspruchnahme von Vorsorgeuntersuchungen und Erkrankungszahlen repräsentativ für alle Bundesländer bis auf Kreisebene und für verschiedene Altersgruppen abschätzen. Aktuelle Impfdaten im

Rahmen der KV-Impfsurveillance können unter dem folgenden Link abgerufen werden: www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/Impfstatus/kv-impfsurveillance/kvis_node.html.

Detaillierte Daten zu Impfquoten werden aktuell zu den COVID-19-Impfungen mit dem Digitalen Impfquoten Monitoring erhoben und können unter dem folgenden Link abgerufen werden: www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/FAQ_Liste_Impfquotenmonitoring.html.

Vergleichbare Impfdaten für die Jahre 1931 bis 1941 liegen der Bundesregierung nicht vor, so dass ein Vergleich zwischen den Zeitraum 2018 bis 2020 und 1931 bis 1941 nicht möglich ist.

68. Abgeordneter
**Udo Theodor
Hemmelgarn**
(AfD)

Welche äußerst dringlichen und zwingenden Gründe bestanden, die die Einhaltung der in anderen Verfahren vorgeschriebenen Fristen nicht zulassen, die nach Auffassung der Bundesregierung dazu führten, dass die Kommunikationsberatung Corona-Warn-App Referenznummer der Bekanntmachung ZV2-3-2020-0004 an den ehemaligen Bundesgeschäftsführer der Jungen Union (JU) und Chairman der MSL Group, Axel Wallrabenstein, der laut Berichten (u. a. in der Welt am Sonntag vom 21. März 2021 und im Buch Jens Spahn: Die Biografie, Michael Bröcker, 2018) als Freund Jens Spahns bezeichnet wird, durch das Bundesministerium des Bundesministers für Gesundheit Jens Spahn, nach Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach § 119 Absatz 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) i. V. m. § 14 Absatz 4, § 17 der Vergabeverordnung (VgV) vergeben wurde (https://ausschreibungen-deutschland.de/690245_Kommunikationsberatung_Corona_Warn-AppReferenznummer_der_Bekanntmachung_ZV2-3-2020-0004_2020_Berlin www.google.de/search?tbm=bks&hl=de&q=spahn+wallrabenstein+freund), und welche dokumentierten konkreten „notwendigen Vorerfahrungen und Kompetenzen für die Auftragsabwicklung“ sind es, über die nach Kenntnis der Bundesregierung gemäß der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 57 auf Bundestagsdrucksache 19/28552 „insoweit nur die MSL Group“ verfügte?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 22. April 2021**

Im Zuge der andauernden Corona-Pandemie kommt dem Robert Koch-Institut (RKI) eine besondere Rolle in der öffentlichen Kommunikation zu – auch abseits der üblichen Zielgruppen des RKI. Dies wurde durch die digitalen Angebote an die Gesamtbevölkerung (Corona-Datenspende und Corona-Warn-App) in besonderem Maße verstärkt. Im Zuge dessen

muss das RKI umfangreiche Kommunikationsleistungen erbringen, die deutlich über das bisherige Maß hinausgehen und nicht allein über verwaltungsinterne Strukturen und Ressourcen geleistet werden können. Dies machte kurzfristig eine kontinuierliche externe Beratung und Unterstützung durch erfahrene Kommunikationsberater und Kommunikationsberaterinnen erforderlich.

Im März 2020 fanden erste Gespräche zwischen dem Projektteam für digitale Projekte am RKI und MSL über eine Zusammenarbeit statt, in deren Folge MSL ein Angebot erstellt hat. Der Auftrag wurde in Übereinstimmung mit dem Erlass des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Beschaffung von Leistungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 19. März 2020 im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb vergeben. Im August 2020 hat das RKI einen Auftrag über Kommunikationsberatung im Zusammenhang mit der Corona-Datenspende und der Corona-Warn-App öffentlich ausgeschrieben: https://ausschreibungen-deutschland.de/-/690245_Kommunikationsberatung_Corona_Warn-AppReferenznummer_der_Bekanntmachung_ZV2-3-2020-0004_2020_Berlin.

In der aktuellen Situation um die Ausbreitung des Coronavirus können Leistungen sehr schnell und verfahrenseffizient insbesondere über das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach § 119 Absatz 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen i. V. m. § 14 Absatz 4, § 17 der Vergabeverordnung (VgV) beschafft werden. Dieses Verfahren kann nach § 14 Absatz 4 Nummer 3 VgV angewandt werden, wenn

1. ein unvorhergesehenes Ereignis vorliegt,
2. äußerst dringliche und zwingende Gründe bestehen, die die Einhaltung der in anderen Verfahren vorgeschriebenen Fristen nicht zulassen,
3. ein kausaler Zusammenhang zwischen dem unvorhergesehenen Ereignis und der Unmöglichkeit besteht, die Fristen anderer Vergabeverfahren einzuhalten.

Nach Prüfung der rechtlichen Anforderungen wurde dieses Verfahren angewandt.

69. Abgeordneter
Dr. Achim Kessler
(DIE LINKE.)
- Wie lange sollen Personen mit vollem Corona-Impfschutz nach Ansicht der Bundesregierung künftig im Alltag und bei Reisen auf Corona-Tests verzichten, und auf welche validen wissenschaftlichen Studien stützt die Bundesregierung ihre entsprechende Entscheidung (www.spiegel.de/politik/deutschland/jens-spahn-fordert-schnellen-lockdown-a-6cbf9cdf-9cb6-45ea-9a1c-663b8bd65f79?sara_ecid=soci_upd_KsBF0AFjflf0DZCxpPYDCQgO1dEMph)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 20. April 2021**

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist das Risiko einer Virusübertragung durch Personen, die vollständig geimpft wurden, spätestens zum Zeitpunkt ab dem 15. Tag nach Gabe der zweiten Impfdosis geringer als bei symptomlosen infizierten Personen, für die ein negativer Antigen-Schnelltest vorliegt.

Die derzeitige Datenlage (zusammengefasst in „Wissenschaftliche Begründung der STIKO-Empfehlung“, www.rki.de/DE/Content/Infekt/Epi dBull/Archiv/2021/Ausgaben/12_21.pdf) zeigt, dass geimpfte Personen eine signifikante Reduktion des Übertragungsrisikos aufweisen und somit zur Eindämmung des Infektionsgeschehens beitragen.

Derzeit kann allerdings noch keine gesicherte Aussage zum möglichen Zeitpunkt einer Abschwächung der Immunität bzw. zum Wiederauftreten von Infektiosität nach einer COVID-19-Impfung getroffen werden. Hierzu liegen dem Robert Koch-Institut derzeit noch keine ausreichenden wissenschaftlichen Daten vor.

70. Abgeordneter **Dr. Achim Kessler** (DIE LINKE.) Welche konkreten Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen zur flächendeckenden Testung wurden als freiwillige Serviceleistung des Bundes erörtert (vgl. Bericht Taskforce Testlogistik des Bundesministeriums für Gesundheit zur Umsetzung von Arbeitsaufträgen aus dem letzten Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 22. März 2021)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 22. April 2021**

Als freiwillige Serviceleistungen wurden folgende konkrete Maßnahmen veranlasst:

- in Absprache mit den Ländern Öffnung der Testkontingente, die im Rahmen der „Memoranda of Understanding“ (MoU) bislang prioritär für den Gesundheitsbereich und die Bedarfe der öffentlichen Hand gesichert wurden, auch für Unternehmen;
- Informationen über bestehende Beschaffungsplattformen wie z. B. der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. (www.plattform-corona-schutzprodukte.de), damit freie Testkontingente, Ansprechpartner und Preise für die Wirtschaft leichter zugänglich und transparenter kommuniziert werden. Von diesem Transparenzangebot profitieren insbesondere kleine und mittlere Unternehmen;
- Verknüpfung von Wirtschaftsverbänden und Anbietern von Antigen-Schnelltests, um die Unternehmen bei der flächendeckenden Testung zu unterstützen;
- Unterstützung der Wirtschaftsverbände durch eine Hilfestellung bei einer (freiwilligen) Dokumentation von Antigen-Schnelltests.

71. Abgeordneter
Stefan Keuter
(AfD)
- Setzt sich die Bundesregierung für den Einsatz des Medikamentes Ivermectin, welches laut einer Allianz von US-Intensivmedizinerinnen die Viruslast bei Infizierten signifikant verringern kann und bei Patienten mit einem leichten bis mittelschweren Verlauf eine Verschlechterung verhindern kann, bei schwer Erkrankten helfen soll, eine Krankenhauseinweisung zu verhindern und die Sterblichkeit vermindern kann (vgl. www.bild.de/bild-plus/ratgeber/wissenschaft/ratgeber/streit-um-nichtzulassung-von-corona-mittel-wir-haetten-tausende-tote-weniger-76036430.bild.html) in Deutschland zur Bekämpfung des Corona-Virus ein, und wenn ja, in welcher Form?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 21. April 2021**

Die Bundesregierung setzt sich vor dem Hintergrund des derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstandes nicht für den Einsatz des Arzneimittels Ivermectin zur Therapie von COVID-19 ein.

72. Abgeordneter
Stefan Keuter
(AfD)
- Aus welchen Gründen hat sich die Bundesregierung bis heute noch nicht für den Einsatz des Medikaments Ivermectin bei Corona-Erkrankten ausgesprochen, obwohl dies bereits die Slowakei als erstes EU-Land getan hat und nach den Aussagen von Prof. Dr. Abdulgabar Salama das Medikament Ivermectin seit den 80er Jahren bei Milliarden Menschen eingesetzt worden ist, als sehr risikoarm gilt (www.bild.de/bild-plus/ratgeber/wissenschaft/ratgeber/streit-um-nichtzulassung-von-corona-mittel-wir-haetten-tausende-tote-weniger-76036430.bild.html) und laut der Aussage des Immunologen Dr. Peter Schleicher es völlig unverständlich ist, dass es in Deutschland keine Freigabe für Corona-Erkrankte gibt, womit tausende Tote weniger zu beklagen wären (vgl. www.bild.de/bild-plus/ratgeber/wissenschaft/ratgeber/streit-um-nichtzulassung-von-corona-mittel-wir-haetten-tausende-tote-weniger-76036430.bild.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 21. April 2021**

International wird in wissenschaftlichen Stellungnahmen derzeit die Anwendung von Ivermectin zur Therapie von COVID-19 außerhalb von klinischen Studien nicht empfohlen. Aufgrund der unzureichenden Evidenz sind weitere Erkenntnisse bzw. Daten aus klinischen Studien erforderlich.

73. Abgeordneter
Pascal Kober
(FDP)
- Sieht der von der Bundesregierung beschlossene Entwurf eines Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite auch die Schließung von Bibliotheken vor, und wenn ja, wie erklärt die Bundesregierung diese Notwendigkeit vor dem Hintergrund, dass Buchhandlungen geöffnet bleiben dürfen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Thomas Gebhart

vom 21. April 2021

Die vom Bundeskabinett am 13. April 2021 beschlossene Formulierungshilfe für einen Entwurf eines Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite sah keine Schließungen von öffentlichen Bibliotheken vor.

74. Abgeordneter
Dr. Rainer Kraft
(AfD)
- Liegen der Bundesregierung die Quellcodes der einzelnen Softwareprogramme vor, welche die Impfreihenfolge in Impfzentren und Hausarztpraxen festlegt, und sind diese auf ihre Rechtssicherheit überprüft, wenn der Bundesregierung die Quellcodes nicht vorliegen, warum nicht (www.tagesspiegel.de/wissen/hausarzt-erklart-neue-software-der-impfplaner-4-0-soll-taeglich-eine-million-impfungen-ermoeglichen/27065242.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Thomas Gebhart

vom 21. April 2021

Die Reihenfolge der Impfungen in Impfzentren und Hausarztpraxen wird durch die jeweils gültige Coronavirus-Impfverordnung vorgegeben. Die Planung und Durchführung der Impfungen liegt in der Verantwortung der Länder. Der Bundesregierung liegen keine der Frage entsprechenden Quellcodes vor.

75. Abgeordneter
**Alexander Graf
Lambsdorff**
(FDP)
- Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über gezielte (Online-)Kommunikationsmaßnahmen zu den COVID-19-Impfstoffen aus europäischer und amerikanischer Herstellung vor, die auf die deutsche und europäische Öffentlichkeit abzielen und die Wirksamkeit und Sicherheit der vorgenannten Impfstoffe durch gezielte und aktive Falschinformationen in Frage stellen, und wenn ja, liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über den Urheber bzw. Ursprung dieser Desinformationen vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs**Dr. Thomas Gebhart****vom 19. April 2021**

Es kursieren diverse Desinformationen über COVID-19-Impfstoffe aus europäischer und amerikanischer Herstellung, die sich an die Öffentlichkeit richten und ihre Wirksamkeit und Sicherheit in Frage stellen. Die Bundesregierung beobachtet und analysiert das Geschehen hinsichtlich dieser Falschinformationen fortlaufend, tauscht sich dabei regelmäßig im Ressortkreis aus und wirkt dem mit der Bereitstellung verlässlicher Informationen entgegen, die an Bürgerinnen und Bürger kommuniziert werden und Desinformationen gezielt richtig stellen.

76. Abgeordneter
Stefan Liebich
(DIE LINKE.)
- Welche Kommunikation gab es zwischen Bundesminister für Gesundheit Jens Spahn und Vertretern der MSL Group im Zusammenhang mit der Anbahnung des Vertrages im Kontext der Bewältigung der Corona-Krise zur kommunikativen Begleitung der Corona-Warn-App (bitte für die neun relevantesten Gespräche jeweils Zeitpunkt, Kommunikationsform und Anlass auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss**vom 20. April 2021**

Keine.

77. Abgeordneter
Dr. Jürgen Martens
(FDP)
- Ist der Bundesregierung bekannt, dass in der Europäischen Union gefälschte Impfstoff-Dosen auf dem Markt sind (vgl. www.euractiv.com/section/politics/short_news/olaf-chief-11-billion-fake-doses-currently-in-the-market/?utm_source=EURACTIV&utm_campaigns=b07521ff46-EMAIL_CAMPAIGN_2020_10_20_07_56_COPY_01&utm_medium=email&utm_term=0_c59e2fd7a9-b07521ff46-116438272)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss**vom 19. April 2021**

Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse über gefälschte COVID-19-Impfstoffe auf dem Markt in der Europäischen Union.

78. Abgeordneter
Dr. Jürgen Martens
(FDP)
- Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Verdachtsfälle, wonach in Deutschland gefälschte Impfstoffe angeboten wurden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 19. April 2021**

Der Bundesregierung liegen Informationen über unzulässige Angebote von COVID-19-Impfstoffen in Deutschland vor. Diese wurden unverzüglich an die jeweils zuständige Landesbehörde, das Bundeskriminalamt sowie das Zollkriminalamt weitergeleitet. Darüber hinaus wurden derartige Angebote an die Europäische Kommission bzw. das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) übermittelt.

79. Abgeordneter **Dr. Jürgen Martens** (FDP) Was unternimmt die Bundesregierung, um zu verhindern, dass Impfstoff-Fälschungen auf den Markt kommen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 19. April 2021**

Die Bundesregierung hat die notwendigen Maßnahmen veranlasst, damit die von ihr beschafften COVID-19-Impfstoffe sicher ausgeliefert werden – entweder durch den Hersteller selbst oder in Organisation der Bundeswehr.

80. Abgeordneter **Dr. Martin Neumann** (FDP) Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Aussage (www.bild.de/politik/inland/politik-inland/lockdown-de-batte-dkg-chef-ga-ss-keine-ueberlastung-der-kliniken-in-sicht-75942170.bild.html) von Dr. Gerald Gaß, Vorstandsvorsitzender der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V. (DKG), dass derzeit keine Überlastung der Intensivstationen droht, und welche Maßstäbe bzw. zahlenbasierten Kriterien setzt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang an, wenn sie seit Wochen von einer faktischen bzw. drohenden Überlastung (www.welt.de/politik/deutschland/video230065877/Corona-Spahn-und-Wieler-einig-Die-dritte-Welle-ist-nicht-aufzuhalten.html) der Intensivstationen spricht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 21. April 2021**

Die Bundesregierung sieht keinen Anlass, Äußerungen von Verbandsvertretern zu kommentieren oder zu bewerten. Unabhängig hiervon ist darauf hinzuweisen, dass die dritte Welle der COVID-19-Pandemie wieder zu einer deutlich stärkeren Inanspruchnahme der intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten geführt hat. Der bisherige Höchststand intensivmedizinisch behandelter COVID-19-Fälle von 5.762 Anfang Januar 2021 ist zwar noch nicht wieder erreicht, seit März 2021 steigt die Kurve jedoch wieder auf aktuell 4.653 COVID-19-Fälle in intensivmedizinischer Behandlung (DIVI-Intensivregister, Stand: 15. April

2021). Gleichzeitig ist die Zahl der freien betreibbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten ausweislich der Tagesreporte des DIVI-Intensivregisters von 4.135 am 15. März 2021 auf 2.944 am 15. April 2021 zurückgegangen. 10.278 Intensivbetten werden in der Notfallreserve ausgewiesen. Die Bundesregierung wird die Entwicklung intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten weiterhin aufmerksam beobachten.

81. Abgeordneter
Dr. Axel Troost
(DIE LINKE.)
- Welchen Austausch (Treffen, Telefonate, Schriftverkehr u. Ä. m.) gab es in dieser Legislaturperiode zwischen dem Bundesgesundheitsminister Jens Spahn und dem ehemaligen US-Botschafter Richard Grenell (bitte jeweils Zeitpunkt und Kommunikationsanlass auflisten; www.wn.de/Welt/Politik/3331298-Umstrittener-US-Botschafter-Spahn-sucht-Naehe-zu-Grenell; www.welt.de/politik/deutschland/article208778919/Spekulationen-ueber-neuen-Job-Grenell-als-US-Botschafter-in-Deutschland-zurueckgetreten.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 20. April 2021**

Die erfragten Informationen können nachfolgender Tabelle entnommen werden:

Zeitpunkt	Art des Austauschs/Anlass
Mai 2018	Abendveranstaltung der US-Botschaft
Juni 2018	Diskussionsveranstaltung
Juni 2018	Mitgliederversammlung der Atlantik-Brücke
Juni 2018	Diskussionsveranstaltung
Juli 2018	Empfang der US-Botschaft zu Ehren von Berlin Pride und anlässlich des Christopher Street Day's
September 2018	Gesprächstermin zur Vorbereitung einer Dienstreise des Bundesministers in die USA
September 2018	Veranstaltung der US-Botschaft
Oktober 2018	Veranstaltung der US-Botschaft
Juni 2019	Gesprächstermin
Juni 2019	Teilnahme an der Veranstaltung „Vision-Zero. Die Neuvermessung der Onkologie“

Eine beiläufige Begegnung im Rahmen weiterer Veranstaltungen kann weder bestätigt noch ausgeschlossen werden.

Schriftverkehr, Telefonate u. Ä. (beispielsweise Einladungen zu Veranstaltungen, Adressierung von Anliegen) können nicht abschließend erfasst werden.

82. Abgeordneter
Dr. Andrew Ullmann
(FDP)
- Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in der Apotheken aufgrund der Insolvenz des Apothekenrechenzentrums AvP in finanzielle Schwierigkeiten gekommen sind und Banken ihnen kein Kredit gewähren, und wenn ja, was plant die Bundesregierung, um die unverschuldete Insolvenz dieser Apotheken zu verhindern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 21. April 2021

Der Bundesregierung liegen hierzu keine konkreten Erkenntnisse vor.

83. Abgeordneter
Andreas Wagner
(DIE LINKE.)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Sicherstellung der Verfügbarkeit von für Kinder geeignete und vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zugelassenen Antigen-Tests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests) zum Nachweis von SARS-CoV-2 und die Warnhinweise von Herstellern, dass Kinder unter 18 Jahren bei der Testdurchführung von Erwachsenen betreut werden sollten, hinsichtlich der beabsichtigten Einführung einer Testpflicht für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 20. April 2021

Antigen-Tests in der Eigenanwendung (Selbsttests) zeichnen sich durch ihre leichte Handhabbarkeit und eine weniger invasive Anwendung aus. Aus diesem Grund ermöglichen die Selbsttests eine Unterstützung bei präventiven Reihentestungen in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen und können dort breitflächig eingesetzt werden. Für einen sicheren Betrieb in Schulen und eine sichere Betreuung in Kitas, Kindertagespflege und Kinderhorten können regelmäßige Testungen mit Selbsttests dazu beitragen, dass die Bildungs- und Betreuungseinrichtungen den Präsenzbetrieb aufrechterhalten können und allen Kindern und Jugendlichen damit wieder einen direkteren Zugang zu Bildung und sozialem Austausch ermöglichen. Die Ausgestaltung entsprechender Test- und Hygienekonzepte fällt in den Verantwortungsbereich der Länder.

Aktuell ist kein Selbsttest auf dem Markt erhältlich, der speziell für den Einsatz an Kindern vorgesehen ist. Die Nutzergruppen, die einen Test grundsätzlich anwenden können, werden vom Hersteller mit der Zweckbestimmung festgelegt. Im Rahmen einer Gebrauchstauglichkeitsstudie weist der Hersteller nach, dass die Nutzergruppen den Test ausschließlich mit der Gebrauchsanweisung eigenständig, korrekt und sicher durchführen können. Einschränkungen der Nutzergruppen sind in der Gebrauchsanweisung enthalten. Einige Hersteller geben an, dass ihr Selbsttest bei jüngeren Nutzergruppen, z. B. Personen unter 18 Jahren, unter Aufsicht eines Erwachsenen durchgeführt werden kann.

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM), die Deutsche Akademie für Kinder- und Jugendmedizin e. V. (DAKJ) sowie die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin e. V. (DGKJ) haben Anwendungshinweise für Selbsttests bei Kindern verfasst, die in Kürze veröffentlicht werden sollen.

84. Abgeordnete
Sandra Weeser
(FDP)
- Wie kann aus Sicht der Bundesregierung der Haftpflichtversicherungsschutz für Mitglieder des Deutschen Hebammenverbandes e. V. (DHV) nach dem im Jahr 2024 auslaufenden Haftpflichtversicherungsvertrag geregelt werden, und wie plant die Bundesregierung dabei, die Deckungssumme auszugestalten (www.hebammenverband.de/aktuell/nachricht-detail/datum/2020/12/04/artikel/deutscher-hebammenverband-sichert-zukunft-seiner-mitglieder-bis-mitte-2024/)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 23. April 2021**

Der in der Frage thematisierte Haftpflichtversicherungsschutz wird zwischen dem Deutschen Hebammenverband e. V. und dem Versicherungskonsortium unter Führung der Versicherungskammer Bayern vertraglich vereinbart. Dabei wird auch die Deckungssumme festgelegt. Der Ende 2020 abgeschlossene Vertrag wird zum Juli 2021 wirksam und läuft bis zum Juli 2024. Es obliegt den Vertragspartnern, rechtzeitig vor Vertragsabschluss die Verhandlungen aufzunehmen, um einen Anschlussvertrag zu schließen. Im Rahmen der Verhandlungen wird sich zeigen, ob eine Veränderung der Deckungssumme geboten ist. Die Bundesregierung wird die Gesamtsituation aufmerksam verfolgen.

85. Abgeordnete
Pia Zimmermann
(DIE LINKE.)
- Wie viele Personen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2020 im Rahmen des „Triple Win“-Programms angeworben (bitte für die vier Partnerländer sowie, falls Zahlen vorhanden sind, einschließlich Vietnam aufschlüsseln nach eingereisten Personen insgesamt sowie gesondert die bereits vermittelten Personen aufschlüsseln nach Tätigkeit im Bereich Altenpflege, Krankenpflege und ambulante Pflege), und wie viele Personen haben in welchen Herkunftsländern im Jahr 2020 Sprachkurse besucht (bitte gesondert ausweisen, wie viele Personen den Kurs erfolgreich absolviert haben, und falls bekannt, wie viele einen Kurs ohne Abschluss verlassen haben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 19. April 2021**

Aus Serbien wurden im Jahr 2020 32 Pflegekräfte angeworben, 80 sind eingereist. Aus Bosnien-Herzegowina wurden 156 angeworben, 101 sind eingereist. Aus Philippinen wurden 210 angeworben, 313 sind eingereist. Aus Tunesien wurden 127 angeworben, 15 sind eingereist. Aus Vietnam wurden 234 Auszubildende angeworben, 84 sind eingereist.

Die im Jahr 2020 eingereisten Pflegekräfte wurden in der Regel nicht im gleichen Jahr rekrutiert, sondern bereits im Vorjahr. Sie haben zwischenzeitlich den Sprachkurs absolviert.

Die vermittelten Personen verteilen sich zu ca. 60 Prozent auf Krankenhäuser und 40 Prozent auf Einrichtungen der Altenpflege. Die ambulante Pflege ist fast nicht vertreten.

Die Teilnehmerzahlen an Sprachkursen im Jahr 2020 können aus tatsächlichen und technischen Gründen kurzfristig nicht personenbezogen oder kalenderjährlich abgebildet werden, da diese zum einen nicht kalenderjährlich laufen und zum anderen Teilnehmergruppen (Kurse) jeweils in Kohorten (Klassenstärke) organisiert werden.

86. Abgeordnete **Pia Zimmermann** (DIE LINKE.)
- Wie viele Anträge zur Unterstützung bei der Anwerbung von Pflegekräften sind bei der Deutschen Fachkräfteagentur für Gesundheits- und Pflegeberufe GmbH (DeFa) bislang eingegangen (bitte Anteile der Krankenhäuser, Altenpflegeeinrichtungen und sogenannte Personalserviceagenturen angeben sowie Anzahl der bislang abgeschlossenen Anträge), und zu wie vielen Einreisen haben diese Anträge bislang geführt (bitte die drei Herkunftsländer gesondert ausweisen sowie die bereits in Arbeit vermittelten Eingereisten gesondert ausweisen und nach Vermittlung in die Bereiche Altenpflege, Krankenpflege und ambulante Pflege aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 19. April 2021**

Die Deutsche Fachkräfteagentur für Gesundheits- und Pflegeberufe GmbH (DeFa) hat für insgesamt 1.657 ausländische Pflegefachkräfte Vereinbarungen zur Verfahrensbegleitung abgeschlossen, hiervon 664 für die Philippinen, 536 für Mexiko, 60 für Brasilien und 397 für weitere Herkunftsländer. 398 Fälle entfallen auf Krankenhäuser, drei auf Pflegeeinrichtungen und 1.265 Fälle auf Personalserviceagenturen. Für 42 Personen sind Visa erteilt bzw. Anträge gestellt worden, für 405 Fälle werden Unterlagen für die Anträge zusammengestellt und für 200 Fälle werden die Antragsteller zur konkreten Vorbereitung von Anträgen beraten (Stand: 15. April 2021). Die Pandemie führt weiterhin zu Verzögerungen bei Gewinnung von Pflegekräften im Ausland. Die DeFa hat keinen Einfluss auf Umfang und Zeitpunkt der Anwerbung.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr
und digitale Infrastruktur**

87. Abgeordneter
Torsten Herbst
(FDP)
- Wie viele innerdeutsche Flüge hat die Deutsche Bahn AG nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen zehn Jahren für ihre Lokführer gebucht, um diese zu ihrem jeweiligen Einsatzort zu befördern (bitte nach Jahren aufschlüsseln), und welches waren in diesem Zusammenhang die zehn meistgebuchten innerdeutschen Flugrouten (www.stern.de/reise/deutschland/das-desaster-de-r-deutschen-bahn---die-lage-ist-noch-viel-bedruecker-viel-schlimmer--30456244.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 23. April 2021**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) sind die gewünschten Informationen systemseitig nicht verfügbar. Die Buchung erfolgt online unter Angabe des Namens, aber ohne Funktion. Beim Travelmanagement der DB AG werden nach sechs Monaten die namensbezogenen Daten aus Datenschutzgründen anonymisiert, so dass hier keine Verbindung zwischen Namen und Funktion hergestellt werden kann.

Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine weiteren eigenen Informationen vor.

88. Abgeordneter
Gustav Herzog
(SPD)
- An welchen konkreten Kriterien macht die Bundesregierung die thematische Eignung einer Novelle der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) fest, die sie in ihrer Antwort auf meine diesbezügliche Schriftliche Frage 80 auf Bundestagsdrucksache 19/27994 als Voraussetzung für die Einbindung eines Abschaltverbots von Notbremsassistenzsystemen von Lkw in die Straßenverkehrs-Ordnung, welche nach meiner Ansicht zwingend und dringend notwendig ist, um schwere Auffahrunfälle wie jenen auf der A 4 bei Ronneburg am 13. April 2021 zu vermeiden, anführt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 20. April 2021**

Die Bundesregierung arbeitet intensiv an einem verbesserten Schutz vor Fahrzeugkollisionen und Auffahrunfällen. Im Rahmen dessen kommt dem Thema Notbremsassistent eine hohe Bedeutung zu.

Eine Anpassung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) bildet dabei nur einen von mehreren Bausteinen. Die thematische Eignung einer StVO-Novelle hängt von deren Inhalt im Einzelfall ab und kann nicht anhand allgemeiner Kriterien beschrieben werden.

89. Abgeordneter **Sven-Christian Kindler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- In welchem Umfang hat der Bund in den Jahren von 2010 bis 2020 in Niedersachsen in den Neu- und Ausbau von Bundesfernstraßeninfrastrukturen, Bundesschienenwegeinfrastrukturen, Bundeswasserstraßeninfrastrukturen sowie in Radverkehrsinfrastrukturen investiert (bitte für die jeweiligen Verkehrsträger die Ist-Werte der Investitionen jahresscheibengenau ausweisen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 19. April 2021

Bundesfernstraßen/Radwege:

Die nachfolgende Tabelle stellt für die Bedarfsplanmaßnahmen (Neu- und Ausbau) an Bundesfernstraßen und die Radwege an Bundesstraßen (Neubau) die Investitionen in Niedersachsen seit 2010 dar. Dabei ist zu beachten, dass es bei den Radwegen keine titelmäßige Aufteilung der Ist-Ausgaben in Neubau und Erhaltung gibt. Eine entsprechende Abfrage bei den Ländern erfolgt seit 2013, sodass die angegebenen Radwegeinvestitionen von 2010 bis 2012 Neubau und Erhaltung in Summe ausweisen.

(Angaben in Mio. Euro)

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Radwege an Bundesstraßen	2,9	3,6	3,4	4,7	5,0	7,7	4,7	3,9	3,6	3,3	2,8
Aus- und Neubau Bedarfsplanmaßnahmen	266,4	194,5	232,3	221,8	204,8	137,0	113,5	150,5	165,3	247,1	170,3

Bundesschienenwege:

Die Höhe der Investitionen des Bundes in den Neu- und Ausbau der Bundesschienenwege in den Jahren von 2010 bis 2020 in Niedersachsen kann nachfolgender Tabelle entnommen werden.

(Angaben in Mio. Euro)

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Aus- und Neubau Bundesschienenwege	66,0	118,5	189,3	102,2	58,6	16,1	31,2	56,5	107,7	149,1	162,3

Bundeswasserstraßen:

Die Höhe der Investitionen des Bundes in die Bundeswasserstraßen in den Jahren von 2010 bis 2020 in Niedersachsen kann nachfolgender Tabelle entnommen werden.

(Angaben in Mio. Euro)

	2010 1), 2), 3), 4)	2011 1), 2), 4)	2012 1), 2), 5)	2013 2), 5), 6), 7)	2014 1), 2), 6), 7)	2015 1), 2), 7)	2016 2), 7), 8)	2017 2), 8)	2018 7), 8)	2019	2020
Investitionen des Bundes in die Bundeswasserstraßen	147	190	227	183	182	153	161	158	148	175	274

1) einschließlich Mittel ans Aufbauhilfefonds Hochwasser 2002

2) einschließlich Investitionen ans Mauteinnahmen

3) einschließlich Investitionen aus dem Konjunkturpaket I

4) einschließlich Investitionen aus dem Konjunkturpaket II (Epl. 60)

5) einschließlich Investitionen aus dem ersten Infrastrukturbeschleunigungsprogramm

6) einschließlich Investitionen aus dem Infrastrukturbeschleunigungsprogramm II

7) einschließlich Mittel aus Aufbauhilfefonds Hochwasser 2013 (Epl. 60)

8) einschließlich Mittel aus dem Zukunftsinvestitionsprogramm 2016 bis 2018

90. Abgeordneter
Oliver Krischer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele offene Rechnungen in welchem kumulierten Euro-Umfang hat die Autobahn GmbH des Bundes zum jetzigen Stand (13. April 2021) nicht beglichen (www.handelsblatt.com/politik/deutschland/staatsgesellschaften-bauwirtschaft-wartet-auf-650-millionen-euro-von-der-autobahn-gmbh/27014528.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 21. April 2021

Nach Auskunft der Autobahn GmbH des Bundes hat die Gesellschaft seit Jahresbeginn rund 60.000 Rechnungen bezahlt, davon rd. 15.000 Rechnungen, die der Gesellschaft von den Ländern übergeben wurden. Die Autobahn GmbH des Bundes bezahlt 5.000 bis 6.000 Rechnungen pro Woche bzw. 20.000 bis 25.000 Rechnungen pro Monat. Nach Auskunft der Autobahn GmbH des Bundes wird derzeit ein Bestand von rd. 19.000 offenen Rechnungen mit einem Volumen von rund 600 Mio. Euro sukzessive auf Basis des jeweiligen Vertrages und der nachgewiesenen erbrachten Leistungen bearbeitet.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur erwartet von der Autobahn GmbH des Bundes eine zügige Rechnungsbearbeitung und die Sicherstellung der entsprechenden GmbH-internen Prozesse. Das hat die Autobahn GmbH des Bundes auch zugesagt.

91. Abgeordneter
Frank Magnitz
(AfD)
- Welcher Nutzen ergibt sich nach Auffassung der Bundesregierung für die deutsche Flugsicherheit daraus, bei Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Gesetzes zu der Vereinbarung vom 17. Dezember 2020 zur Änderung der am 25. November 1985 unterzeichneten Vereinbarung über die Bereitstellung und den Betrieb von Flugsicherungseinrichtungen und -diensten durch EUROCONTROL in der Bezirkskontrollzentrale Maastricht (Maastricht-Vereinbarung) das Direktionsrecht im Luftraum über Hannover in Höhen über 7.500 m an eine EU-Behörde zu übertragen (Bundestagdrucksache 19/27524), und welcher Nutzen für das deutsche Volk entsteht nach Auffassung der Bundesregierung durch Vertragsschlüsse, qualifizierte Arbeitsplätze in der Flugsicherung ins Ausland zu verlegen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 20. April 2021**

Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs zur Änderung der 1986 unterzeichneten Maastricht Vereinbarung ist nicht die Übertragung von Direktionsrechten, sondern die transparentere Kostenzuordnung innerhalb der internationalen Organisation EUROCONTROL und eine Stärkung der Steuerungsmöglichkeiten der vier Vertragsstaaten gegenüber den anderen 37 EUROCONTROL-Mitgliedstaaten. Der Nutzen der grenzüberschreitenden Wahrnehmung der Flugsicherungsaufgaben durch die Kontrollzentrale Maastricht über Belgien, Deutschland, Luxemburg und den Niederlanden besteht darin, dass die Flugsicherung in diesem komplexen und viel beflogenen Luftraum im Zentrum Europas aus einer Hand und allein orientiert an den betrieblichen Erfordernissen des Luftverkehrs erbracht wird.

92. Abgeordnete
Tabea Rößner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Warum besteht nach Kenntnis der Bundesregierung im Fall des Felssturzes zwischen den rheinland-pfälzischen Orten Kestert und St. Goarshausen kein Versicherungsschutz für die Deutsche Bahn AG (Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 109 auf Bundestagsdrucksache 19/28552), und gilt der Umstand des fehlenden Versicherungsschutzes grundsätzlich beziehungsweise für weitere Streckenabschnitte im Schienennetz der Deutschen Bahn AG mit ähnlichen Bedingungen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 21. April 2021**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) ist die DB Netz AG im Rahmen eines Konzernversicherungspakets der DB AG versichert. Hierzu zählen u. a. die verursachungsunabhängige Absicherung von Schäden an Gebäuden. Gleichfalls besteht Versicherungsschutz für

Schäden, die der DB Netz AG oder aber Dritten im Rahmen von Bau- und Instandhaltungsaktivitäten entstehen können.

Im Fall des Felssturzes Kestert besteht kein Versicherungsschutz, da keine Häufung derartiger Schäden anzunehmen ist, die hierdurch eine existenzbedrohende Situation für die DB Netz AG entstehen lassen.

93. Abgeordnete
Margit Stumpp
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ist der Bundesregierung die mir zugetragene Information bekannt, dass Verbraucherinnen und Verbraucher am Rande von 3G/LTE- oder 4G/LTE-Funkzellen die angezeigte Bandbreite nicht zur Verfügung steht, obwohl ihnen der Mobilfunkstandard als verfügbar angezeigt und verkauft wird, und welche Maßnahmen sollen eingeleitet werden, um dem entgegenzuwirken?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 22. April 2021**

Die mit 3G/UMTS oder 4G/LTE nutzbaren Datenraten können innerhalb einer Mobilfunkzelle variieren. Dabei ist die Signalstärke in unmittelbarer Nähe zur Basisstation am stärksten, nimmt jedoch technisch bedingt mit wachsender Entfernung des Endgeräts von der Basisstation ab. Weitere Einflussfaktoren sind die Anzahl der Teilnehmer je Funkzelle, der gewählte Tarif oder die Endgeräteeigenschaften. Je weiter der Netzausbau voranschreitet und die Netzdichte zunimmt, desto geringer werden die Leistungseinbußen am Zellrand.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit**

94. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- Welcher Anteil der Natura-2000-Gebiete in der Bundesrepublik Deutschland steht nach Kenntnis der Bundesregierung bereits jetzt unter einem „strengen Schutz“, den die Europäische Kommission in der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 für 10 Prozent der EU-Landflächen und EU-Meeressgebiete vorsieht, und was wird die Bundesregierung tun, um bei der Umsetzung der Strategie die Erholungs- und Freizeitnutzung betroffener Flächen zu sichern und vor pauschalen Verboten zu schützen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 20. April 2021**

Die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 sieht vor, dass 30 Prozent der Flächen an Land und im Meer bis zum Jahr 2030 geschützt sind, davon soll je ein Drittel streng geschützt werden. Die genauen Kriterien für diese Schutzgebietsziele und auch für die Gebiete, die zum strengen Schutz beitragen können, werden derzeit noch von der Europäischen Kommission mit den Mitgliedstaaten diskutiert. Die Europäische Kommission plant, den Prozess zur Definition dieser Kriterien bis Ende 2021 abzuschließen. Daher steht gegenwärtig nicht abschließend fest, welche Gebiete in Deutschland zu diesem Ziel beitragen und welche Anteile der Natura-2000-Gebiete bereits jetzt als „streng geschützt“ im Sinne des o. g. Ziels gelten können. Ein pauschales Verbot der Erholungs- und Freizeitnutzung in diesen Gebieten ist nicht im Gespräch.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung
und Forschung**

95. Abgeordneter **Kai Gehring**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann wird die von der Bundesministerin für Bildung und Forschung Anja Karliczek auf der Pressekonferenz am 15. April 2021 angekündigte zusätzliche „Richtlinie zur Förderung von Forschung und Entwicklung dringend benötigter Therapeutika gegen SARS-CoV-2“, die an die erste Richtlinie zu diesem Forschungsbereich vom 6. Januar 2021 anschließt, veröffentlicht werden, und in welcher Höhe sind Fördermittel dafür vorgesehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 23. April 2021**

Am 6. Januar 2021 hatte das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) das Förderprogramm zur „Forschung und Entwicklung dringend benötigter Therapeutika gegen SARS-CoV-2“ veröffentlicht. Dem BMBF wurden hierfür Ende November 2020 vom Deutschen Bundestag 50 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Es ist geplant, eine zweite Einreichungsfrist im Sommer dieses Jahres zu ermöglichen; je nach Qualität der dann eingereichten Anträge sollen die bislang zur Verfügung gestellten Mittel weiter aufgestockt werden.

96. Abgeordneter
Kai Gehring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Aus welchen Gründen hat sich die Bundesregierung angesichts der sich zuspitzenden Pandemielage nicht bereits unmittelbar nach Sichtung der Anträge auf die Förderbekanntmachung vom 6. Januar 2021 eine weitere Förderbekanntmachung für Therapeutika gegen SARS-CoV-2 veröffentlicht, und wie groß sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Verzögerungen bei entsprechenden Forschungsvorhaben, die nun erst auf Basis dieser angekündigten, zukünftigen Richtlinie gefördert werden können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 23. April 2021**

Die Frist zur Einreichung der Anträge zum genannten Förderprogramm endete am 17. Februar 2021. Die vergleichende Begutachtung der Projektvorschläge durch ein unabhängiges Expertengremium erfolgte in vergleichsweise kurzer Frist, um der Pandemiesituation Rechnung zu tragen. Im Rahmen der Begutachtung wurde dabei deutlich, dass auch vielversprechende Konzepte noch nicht den Reifegrad erreicht hatten, um die mit den Expertinnen und Experten abgestimmten Fördervoraussetzungen zu erfüllen. Deshalb plant das BMBF eine zweite Einreichungsfrist im Sommer dieses Jahres, um den entsprechenden Vorhaben bis dahin die Gelegenheit zu geben, weitere notwendige präklinische Untersuchungen, z. B. zur Sicherheit und Wirksamkeit des verfolgten Ansatzes, durchzuführen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

97. Abgeordneter
**Markus
Frohmaier**
(AfD)
- Aufgrund welcher Umstände hat das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung externe Berater bzw. Dienstleister beauftragt, um mögliche Fehlverwendungen von Mitteln im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit mit Afrika zu untersuchen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle
vom 21. April 2021**

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat keine externen Berater bzw. Dienstleister beauftragt, um mögliche Fehlverwendungen von Mitteln im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit mit Afrika zu untersuchen. Zur Definition der Fehlverwendung von Mitteln wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/27766 verwiesen. Bezüglich der Verfahren zur Feststellung von Fehlverwendungen und daraus folgenden Maßnahmen wird

auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 bis 5f ebenda verwiesen.

98. Abgeordneter
Markus Frohnmaier
(AfD) Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Entscheidung der US-Administration unter US-Präsident Joe Biden, die unter US-Präsident Donald Trump gestrichenen Entwicklungsleistungen für die Palästinensischen Autonomiegebiete auf wohl circa 100 Mio. US-Dollar aufzustocken (www.chicagotribune.com/nation-world/ct-aud-nw-palestinian-aid-20210331-t3nmvmqq4naftjtqufxiycxfkm-story.html)?
99. Abgeordneter
Markus Frohnmaier
(AfD) Welche Auswirkungen hat die Aufstockung der US-amerikanischen Entwicklungsleistungen für die Palästinensischen Autonomiegebiete auf die deutsche Entwicklungszusammenarbeit mit den Palästinensischen Autonomiegebieten?
100. Abgeordneter
Markus Frohnmaier
(AfD) Beabsichtigt die Bundesregierung gegebenenfalls gemeinsam mit der US-amerikanischen Regierung Maßnahmen zu entwickeln, um jegliche Form der Terrorunterstützung durch Entwicklungshilfe in den Palästinensischen Autonomiegebieten zu unterbinden (www.gao.gov/products/gao-21-332 und www.bild.de/politik/ausland/politik-ausland/terroristen-kontakte-bei-partnerorganisation-die-verlorene-ehre-der-heinrich-boe-65232458.bild.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 21. April 2021**

Die Fragen 98 bis 100 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung begrüßt die Entscheidung der amerikanischen Regierung, die Hilfszahlungen für die Palästinensischen Gebiete wieder aufzunehmen. Sie tauscht sich mit den USA zu die Palästinensischen Gebiete betreffenden entwicklungspolitischen Fragen eng aus, so beispielsweise zu Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie sowie zur Unterstützung für das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA). Um sicherzustellen, dass keine Entwicklungsgelder an terroristische Gruppierungen gelangen, verfügt die Bundesregierung bereits über ein detailliertes und bewährtes Prüfverfahren. Auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion AfD auf Bundestagsdrucksache 19/23421 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

101. Abgeordneter
Michael Georg Link
(FDP)
- Welche Mittel aus dem Bundeshaushalt sind im Jahr 2021 bis zum Stichtag 29. März 2021 aus Kapitel 2310, Titelgruppe 03 (Sonderinitiativen) zugunsten der United Nations Industrial Development Organization (UNIDO) verausgabt worden, und welche Mittel plant das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) im Haushaltsjahr 2021 insgesamt aus Kapitel 2310, Titelgruppe 03 an die UNIDO zu vergeben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 22. April 2021

Bis zum Stichtag 29. März 2021 sind im Haushaltsjahr 2021 aus dem oben genannten Haushaltstitel noch keine Auszahlungen an die United Nations Industrial Development Organization (UNIDO) erfolgt.

Geplant sind Auszahlungen in Höhe von bis zu 4 Mio. Euro aus dem oben genannten Haushaltstitel im Haushaltsjahr 2021 an die UNIDO.

Berlin, den 23. April 2021

